Die

direkten Staatssteuern in Baden

bis zum 16. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Emil Christophel

aus Walldürn.

Freiburg i. Br.

Ernst A. Günthersche Buchdruckerei

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

Referent:
Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Below.

Meinem lieben Vater.

Inhalt.

Einleitung.

Die deutschen Territorien entwickelten sich im 13. Jahrhundert zu annähernd selbständigen staatlichen Gebilden. Namentlich die italienische Politik Friedrichs II. und das Interregnum hatten die Folge, daß sich das Reich fortschreitend in einzelne Teile auflöste. Die Landesherren suchten ihre Territorialgewalt immer mehr zu stärken und dem Reiche gegenüber in immer größerer Selbständigkeit zu behaupten, was andererseits bewirkte, daß die Könige eine Hausmacht, ein eigenes starkes Territorium, zu gründen sich bemühten, weil eben nur der Territorialherr über reale Macht gebot.

In letzterer Hinsicht ist es namentlich von Bedeutung, daß die Territorien es sind, welche es zuerst zu einer allgemeinen ordentlichen Besteuerung der Untertanen gebracht haben. Ein gewaltiger Fortschritt auf verfassungsgeschichtlichem Gebiet macht sich hierin dem Reiche gegenüber geltend.[1] Denn dieses brachte es im Mittelalter nicht zur Ausbildung einer ordentlichen Steuer.[2]

Die allgemeine, ordentliche landesherrliche Abgabe, die alte Bede, mit der wir es hier zu tun haben, ist besonders durch Zeumer[3] und von Below[4] eingehend geschildert worden. Ihren

[1] von Below, Artikel „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Bd. S. 735 ff. 3. Aufl.: „In dieser Tatsache ... haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce."

[2] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh., in Schmollers, Staats- u. sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 1 H. 2. S. 100 ff.

[3] Zeumer, a. a. O.

[4] von Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 26.

Darstellungen schließen sich Monographien für eine größere Anzahl von einzelnen Territorien an[1]. Die vorliegende Arbeit soll uns über die ältesten landesherrlichen Steuern des Territoriums Baden unterrichten.

Die Quellen, die dabei in Betracht kommen, enthalten nur spärliche Angaben über das Steuerwesen der älteren Zeit. Dagegen fließen die Quellen für das 15. und 16. Jahrhundert besonders reichlich. Das Quellenmaterial ist zum Teil in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins[2] und im Württembergischen Urkundenbuch[3] gedruckt. Auch Festers Regesten der Markgrafschaft Baden[4] bieten wertvolle Angaben für unsere Untersuchungen. Die Steuererträgnisse können erst für das 16. Jahrhundert festgestellt werden. Eben deshalb führen wir unsere Darstellung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Für dieses Jahrhundert steht uns nur ungedrucktes Material zur Verfügung. In Betracht kommen hier die großen Sammlungen der Beraine[5] und die Akten: Baden Generalia[6], dann auch die Lagerbücher der ehemaligen markgräflichen Aemter, die jetzt württembergische Orte sind[7].

---

[1] Sonnenkalb, Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des Mittelalters, Kiel, Diss. 1908. Ueber die weitere Literatur vergl. von Below, Artikel „Bede".

[2] Zit.: Ztschr. [3] Zit.: W. U. [4] Zit.: Reg. [5] Zit.: Ber.

[6] Zit.: B. Gen. Die Beraine und Baden-Generalia sind im General-Landesarchiv zu Karlsruhe zu finden und werden in vorliegender Arbeit mit der Nummer versehen, wie sie im Archiv katalogisiert sind.

An dieser Stelle möchte ich den Beamten des General-Landesarchivs für ihr freundliches Entgegenkommen bei der Benützung der hier in Betracht kommenden Archivalien meinen besten Dank aussprechen.

[7] Die Lagerbücher, zitiert Lagerb., sind im Königlichen Geheimen Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrt.

I. Die Bede eine landesherrliche Steuer.

Bis in das 13. Jahrhundert ist in Baden die Bede als eine ordentliche Abgabe zurückzuverfolgen und zwar dürfte ihre Entwicklung bis zur Mitte dieses Jahrhunderts wohl abgeschlossen sein. Die Abgabe wird in den älteren Urkunden unter den verschiedensten Namen erwähnt. Häufig erscheinen die Ausdrücke: exactio[1], petitio[2], precaria[3]. Diese Namen kommen auch in Verbindung durch „et" oder „sive" vor, wie ja Umschreibungen oder mehrere Bezeichnungen für ein und dasselbe Wort im Mittelalter sehr üblich sind. Allmählich werden die Namen für die ordentlichen Abgaben immer bestimmter. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erwähnen die Urkunden nur noch den Namen Bede[4]. In der Markgrafschaft Hochberg und in den Herrschaften Rötteln und Sausenberg erscheint die ordentliche Abgabe unter der Benennung „stiura" oder „steur".[5]

Während Baasch eine ordentliche Steuer in dem Territorium Bayern für das Jahr 1212 nachweisen konnte[6] und Reuter für Holstein sogar für die Mitte des 12. Jahrhunderts,[7] finden wir in Baden nicht so früh Belege für das Vorhandensein

---

[1] Ztschr. 6, 456; Ztschr. 31, 249; Bader, Markgraf Rudolf I. von Baden, S. 55; Ztschr. 31, 243. [2] Ztschr. 1, 126.

[3] Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein, S. 363; Schöpflin, Historia Zaringo Badensis V, 299; W. U. III, 286.

[4] Bader, a. a. O. 65; Schöpflin V, 300; Ztschr. 7, 215; Ztschr. 2, 449. [5] Ber. 3718 und 3719.

[6] Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern, Marburg, Diss. 1888, S. 7.

[7] Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein, Kiel, Diss. 1905.

einer Steuer. Es sind Befreiungsprivilegien für die Geistlichkeit, welche die ersten Nachrichten von der Existenz einer ordentlichen Abgabe enthalten. Für die Mitte des 13. Jahrhunderts ist aber in unserem Territorium die Bede urkundlich belegt. 1259 befreit Markgraf Rudolf I. „grangiam sitam in Unszwiler, quam nobiles comites de Eberstein et de Zwainbrucken pro remedio animarum suarum . . . venerabili conventui dominarum in Alba (Frauenalb) libere contulerunt, . . . ab omni servitio et precaria.“[1] Unter einer anderen Benennung ist eine ordentliche Abgabe schon für das Jahr 1252 nachzuweisen. Damals befreite Rudolf alle in Oos gelegenen Güter des Klosters Lichtental „a qualibet prestatione totius exactionis.“[2] Wahrscheinlich ist auch die Bede in den von dem Befreiungsprivileg für das Kloster Herrenalb angeführten Abgaben gemeint, wenn es heißt, daß dieses Kloster „a thelonio, petitione omnique vexatione seu exactione, quod vulgo dicitur ungellt“[3] frei sein soll. Dasselbe Kloster erhält schon 1233 eine Abgabefreiheit zugesichert „a telonio et ab omni exactione et petitione, quae vulgo dicitur ungellt.“[4] Ob die Bede hier mit inbegriffen ist, ist nicht sicher, aber wohl wahrscheinlich. Jedenfalls in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheint die Bede als eine ganz übliche Abgabe. 1257 ist die ordentliche Steuer unter der Bezeichnung „exactio“ genannt.[5] Markgraf Rudolf befreite 1275 das an das Kloster Gottesau geschenkte Dorf Rintheim von der Bede. Hier erscheint zuerst der Ausdruck „bette“.[6] Von da an ist nur diese Benennung in den überlieferten Quellen bezeugt. 1288 schenkt Rudolf I.

---

[1] Krieg von Hochfelden, a. a. O.; Ztschr. 25, 369.

[2] Ztschr. 6, 456. [3] Ztschr. 1, 126.

[4] W. U. III 321, Ztschr. 31, 240.

[5] Ztschr. 31, 243. [6] Bader, a. a. O. 59.

dem Kloster Lichtental das Dorf Geroldsau mit „sture, bette".[1] Dieselben Ausdrücke sind in dem Steuerprivileg für den Herrenalber Klosterwirt zu Pforzheim erwähnt, das die Bestimmung enthält, „quod nichil omnino ab eo exigatur, videlicet stiure, bete."[2]

Es erhebt sich nun die Frage nach dem Rechtsgrund, auf den hin die Bede gefordert wurde. Lamprecht, der die Landeshoheit aus der Grundherrschaft hervorgehen läßt, ist der Ansicht, daß die Bede eine grundherrliche Abgabe ist.[3] Diese Theorie hat von Below mit Erfolg widerlegt, indem er nachgewiesen hat, daß die Bede eine gerichtsherrliche Abgabe ist.[4] Nirgends in unseren Urkunden läßt sich diese Steuer mit der Grundherrschaft in Zusammenhang bringen. Die Bede wird von jedem Grund und Boden gefordert, auch von den Gütern, die dem Territorialherrn nicht grundeigen sind. Wäre die Grundherrlichkeit die Quelle des Besteuerungsrechtes, so würde sich die Bede in den Händen eines jeden Grundherrn befinden. Immer aber sind es die Markgrafen, die die Steuer empfangen. Ist sie im Besitze anderer Personen, so ist sie vom Landesherrn veräußert worden. Nach den überlieferten Urkunden sind es nur die Markgrafen, welche die Bede erlassen, verkaufen oder verpfänden. Nur diesen steht ein Verfügungsrecht über die Bede zu. Von ihnen hängt es auch ab, die Steuer zu vermindern oder zu erhöhen. Der Grundherr erhält die grundherrlichen Abgaben, so den Zins und die Pacht. Deutlich sind in den Urkunden census und pensio von der ordentlichen Abgabe unterschieden.[5] Weiter unten werden wir noch sehen, wie die

---

[1] Ztschr. 7, 215. [2] Ztschr. 2, 449.

[3] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1. 2.

[4] v. Below, Rezension über Lambrechts Deutsches Wirtschaftsleben, Hist. Ztschr. 63, 70. [5] Bader a. a. O. 55; Ztschr. 31, 243.

Bede in die Hände privater Leute gekommen ist. Aber dadurch, daß die Markgrafen sie aus ihren Händen gaben, verlor sie ihren öffentlich-rechtlichen Charakter nicht. Ohne Bewilligung des Landesherrn durfte die Bede nicht weiter an andere Personen veräußert werden. Ebensowenig konnten bedepflichtige Güter ohne seine Genehmigung bedefreien Grundherren übertragen werden, wovon noch im Kapitel IV die Rede sein wird. Keine andere Gewalt als der Landesherr verfügt über die Bede.

Der Rechtsgrund für die Forderung der ordentlichen Steuer ist eben in der Gerichtshoheit zu suchen.[1] 1291 bestätigen die Markgrafen Rudolf und Friedrich dem Kloster Herrenalb die Abgabenfreiheit mit dem Versprechen, es niemals mit Steuer und Bede zu belasten. Dabei wird dem Kloster das ius advocaciae zugesichert.[2] Mit der Bedefreiheit wird hier die Gerichtsbarkeit übertragen. Daraus läßt sich noch nicht ein Zusammenhang zwischen Bede und Gerichtshoheit erkennen. Dagegen sprechen für einen solchen zahlreiche Beispiele aus unseren Urkunden. Markgraf Friedrich verkauft das Dorf Langensteinbach mit der ganzen Gemarkung „et ius advocaciae . . . stiure, bete“.[3] Derselbe Markgraf überträgt 1318 an das Kloster Herrenalb sein Dorf Malsch und das Schloß Waldenfels „cum suis attinenciis et ius advocaciae . . . sture, bete“.[4] Mit der Uebertragung der Gerichtsbarkeit wird auch die Bede veräußert. Die Bede und die hohe Gerichtsbarkeit finden sich demnach immer in einer Hand. Das ius advocaciae ist nichts anderes als die Gerichtshoheit.[5] Die Markgrafen sind die Erben der vollen gräflichen Rechte. Somit üben sie die Gerichtshoheit

[1] Zeumer, a. a. O. S. 47 ff.; v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern, a. a. O. S. 7 f.

[2] Schöpflin V, 293. [3] Schöpflin V, 300. [4] Schöpflin V, 364.

[5] v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Ztschr. 58 S. 196 ff.

über das ganze Territorium aus und erheben auch von allen Insassen desselben die Bede. Diese ist also ein Attribut der Gerichtsbarkeit. Die Hintersassen der Klöster zahlten Bede an den Landesherrn, so lange dieser nicht den Klöstern die Gerichtsbarkeit und damit die Befugnis, Bede von ihren Leuten zu erheben, übertrug. Bei der Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist eine besondere Erwähnung der Steuerfreiheit nicht nötig, denn die Kolonen zahlen dann Bede nicht an die Markgrafen, sondern an die Klöster, und auch die Ritterbürtigen, wovon noch in einem besonderen Kapitel zu reden sein wird, erheben nur auf Grund des ius advocaciae die Bede. Auf den Zusammenhang der Bede mit der Gerichtsbarkeit werden wir später noch einmal zurückkommen. Wo der Landesherr keine gerichtsherrliche Befugnisse hat, kann er auch keine Bede fordern. Die alte gräfliche Bede wird schließlich eine landesherrliche Steuer. Wie sie vorher auf Grund der gräflichen Gerichtsbarkeit erhoben wurde, wird sie nunmehr zu einem Recht der Landeshoheit. Die Erhebung der Bede zeigt die Selbständigkeit der landesherrlichen Gewalt.

Von Anfang an empfingen die Grafen von den Bewohnern ihres Gerichtssprengels Gebühren. Als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit bezogen sie neben den Einkünften aus den zu ihrem Amt gehörigen Gütern ein Drittel der Gerichtsgefälle.[1] Dazu erhielten sie auch freiwillige Geschenke, die wohl bald ganz üblich wurden. Derartige Unterstützungen wurden von den Gerichtsherrn auch erbeten, namentlich wenn sie in Geldnot waren. Mit Rücksicht auf die Stellung des Bittenden mochte niemand der dringenden Bitte widerstehen. So mag der Ursprung der Bede zu deuten sein und so erklären sich gewiß auch die

---

[1] Waitz, Verfassungsgeschichte IV 168 ff.

Bezeichnungen: petitio, praecaria, bette. Daß die Gerichtsinsassen durch Forderung von Unterstützungen immer mehr belästigt worden sind, erweisen vielfache königliche Verbote.[1] Trotzdem verlangten die Grafen eine Abgabe von ihren Untertanen. Der Erzbischof von Köln suchte seine Forderungen zu rechtfertigen mit den Worten: sine pecuniis pacem se non posse facere in terris.[2] Die sich immer wiederholenden Unterstützungsgesuche der Grafen an ihre Untertanen und der Vögte an die Insassen ihrer Vogtei wurden zu einem Gewohnheitsrecht und stellten sich immer regelmäßiger ein. Die ursprünglich freiwillig geleisteten Unterstützungen wurden schließlich zu einer ständigen Abgabe. Bis Ende des 12. Jahrhunderts ist diese Abgabe als Steuer wohl in den meisten deutschen Territorien nachweisbar. Das wichtigste Besteuerungsmittel erwuchs also dem Grafenamt und lebte in dem Erben der gräflichen Rechte, der Landeshoheit weiter. Weit in die Neuzeit hinein hat sich die Bede in unserer Markgrafschaft erhalten. Die verpfändete Bede wurde von den Markgrafen immer wieder eingelöst. So fielen z. B. 1307 die verpfändeten Dörfer wie Malsch, Ettlingenweier, Iberg, Steinbach usw. wieder an die Markgrafen zurück.[3] Dagegen ging die ordentliche Steuer in anderen Territorien, insbesondere in mehreren ehemals slavischen des Ostens, noch vor dem Ende des Mittelalters den Landesherren verloren.[4]

---

[1] Waitz, a. a. O. IV S. 171.

[2] v. Below, Die direkten Staatssteuern, S. 5.

[3] Reg. 673 und 674.

[4] v. Below, a. a. O. S. 54; Brennecke, Die ordentlichen, direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburg, Diss. 1900, S. 100.

II. Steuerart und Steuerobjekte.

Die Bede hat man wohl als eine Vermögenssteuer gedacht. Da nun damals das Vermögen hauptsächlich in Grund und Boden und in Gebäuden bestand, so wurde die Bede faktisch zu einer Grund- und Gebäudesteuer. Es ist nur eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn die Urkunden die ordentliche Steuer gelegentlich als Personalsteuer aufzufassen scheinen. Wenn 1295 Markgraf Friedrich II. dem Wirt des Klosters Herrenalb zu Pforzheim Bedefreiheit zusichert, „ut sit (hospes) liber et absolutus . . . quod nichil omnino ab eo exigatur, videlicet stiure, bete“,[1] so ist hier an keine Personalsteuer zu denken, ebensowenig, wenn es heißt, die „Homines“ zahlen Bede. Hier sind sie in ihrer Eigenschaft als Bebauer bezw. als Inhaber des Grundbesitzes genannt. Eine wirkliche Personalsteuer, die also nicht auf Grund und Boden ruht, haben wir in der Leibbede zu erblicken.[2] Sie wird in unserem Gebiet von den Einwohnern zu Beuern und von den außerhalb der Stadt und des Amtes Baden ansässigen Leuten alljährlich gezahlt, und zwar entrichtet eine Mannsperson einen Schilling Pfennig und eine Weibsperson eine Henne oder 6 Schilling Pfennig. Diese Pflichtigen werden als die „ußgesessenen leibeignen liuten“ charakterisiert.[3] Dagegen sind die Personen zu Sinzheim, die eine Leibbede zu zahlen haben, nicht näher gekennzeichnet.[4] Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die Bede eine Grundsteuer, die auf den Gütern haftet. 1447 entscheiden der Schultheiß und die Richter der Stadt Ettlingen, daß die Leute, welche ihre Aecker und Wiesen in der Durlacher Gemarkung liegen haben, die Bede davon an Durlach entrichten

[1] Ztschr. 2, 449. [2] v. Below, a. a. S. 30. [3] Ber. 402. [4] Ber. 8271.

sollen.[1] Ganz deutlich ist hier zu erkennen, daß die Bede auf den Gütern lastet. Zu demselben Resultat führen uns noch andere Beispiele aus den Quellen. Georg Hubenschmidt von Pforzheim, der von der Bedeleistung befreit ist, soll von den neu angekauften Gütern, die vorher bedepflichtig waren, die gewohnte Bede entrichten.[2] Mit dem Ankauf von Gütern geht auch die darauf ruhende Steuer auf den Käufer über. Markgraf Rudolf macht die in Oos gelegenen Besitzungen des Klosters Lichtental steuerfrei, jedoch mit dem Vorbehalt: wenn neue Güter „in eadem villa ad idem monasterium quocumque titulo pervenerint, . . . ut cum onere suo transeant ad quoslibet successores vel possessores eorundem bonorum."[3] Die „bona" sind also mit der Steuer belastet. In den Befreiungsurkunden sind nur Güter erwähnt, welche Bedefreiheit genießen sollen. Damit haftet die Bedepflicht am Boden. 1532 ist ein ausführliches Verzeichnis von bedepflichtigen Hufen angeführt und zugleich der Steuerertrag von diesen. So ist die Wagners=, Heiligen= und Herbergenhufe genannt, auf welche eine Steuer von je 7 Schilling Pfennig gelegt ist.[4]

Sprachen die bisher erwähnten Beispiele nur von der Besteuerung des Grundbesitzes, so unterliegen ihr doch auch die Gebäude. J. Weber zahlt von seinem Gut 4½ Sch. Bede. Dessen Gut bestand nur aus Haus und Hof. Fäßlers Frend umfaßt Haus, Hof, einen Morgen Wiesen und zwei Aecker, von denen Bede entrichtet wird. Als Steuerobjekte von des „Boutshofstett" sind eine Hofraite und zwei Wiesen genannt.[5] Man darf annehmen, daß unter dem Ausdruck „bona", „Gut"

---

[1] Ztschr. 6, 24. [2] Ztschr. 6, 186. [3] Ztschr. 6, 456. [4] Ztschr. 5, 141.

[5] Ztschr. 5, 144. J. Weber hatte nur Haus und Hof auf dem Gut eines andern zu Weiler, davon zahlte er Bede. Seine Frende gehörte nicht zu diesem Gut.

auch die Hofstätte verstanden ist.[1] Noch aus anderen Quellen ist eine Gebäudesteuer bezeugt. 1286 beurkundet Rudolf I.: „quod claustrum de Alba (Herrenalb) grangias et curias suas omnes super Hart licite comparavit, et libere possedit ab antiquo cum agris, pratis, domiciliis.“[2] 1259 wird eine Scheune als Besteuerungsobjekt bezeugt.[3] Von den einzelnen bedepflichtigen Bauern der Gemeinden Hornberg und Zwerenberg werden regelmäßig als Steuerobjekte Haus, Hof, Garten, Aecker und Wiesen angeführt.[4]

In den Städten finden wir neben dem Grund und Boden hauptsächlich die Häuser besteuert. Während auf dem platten Land die Gebäude hinsichtlich der Besteuerung seltener erwähnt werden, spielen in den Städten die Häuser eine wichtige Rolle als Steuerobjekte. Das ersehen wir aus einer Verordnung des Markgrafen Christoph I. vom Jahre 1491: „Item was ußlüte . . . gütere ze Pfortzheim haben oder überkommen werden, die von altersher nit gefreyet sin, es syen pfennyng, gülten, hüsere, eckere, wingarten, wisen, garten oder anders in der beet herkommen, uff die, so sölhe güttere selbs nit besitzend, sol zymliche beete gesetzt werden und von ine gegeben werden.“[5] Die Einwohner der Stadt Baden sind von der Bede befreit. Wenn aber Leute „heuser und güetter daselbs . . . oder in derselben freyheitt . . . haben und die nit selbs bewonen, bawen und brauchen, so sinnt die eigentumsinhaber je von 100 gulden wert derselben heuser und güetter und gülten hochgenannten unsern gnedigen fürsten und herrn 10 sch. pf. markgräver —

[1] H. Plönes, Die direkten Staatssteuern der Grafen und Herzöge von Geldern, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. XXV, S. 35.

[2] Bader, 62. [3] Siehe Anm. 19. [4] Altensteiger Lagerb. von 1511.

[5] Korth, Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim, S. 6 ff. Städteordnung für Pforzheim (im folgenden St. O. Pf. zitiert) § 21.

so man ußbeth nennen thut — alle jar uff martini zu entrichten schuldig.“[1]

Im Zusammenhang mit der Frage der Steuerpflicht eines Hofes erwähnt eine Quelle auch eine Viehbesteuerung. Das Hofrecht zu Rastatt vom Jahre 1370 besagt, daß die Inhaber des Hofes zu Breitenholz für 7 Arbeitsviehe, ebenso für 4 Kühe und 6 Schweine bedefrei sein sollen. Dagegen haben sie von dem Uebrigen an Vieh und Schweinen Bede zu geben. Auch der auf dem Abhof ansässige Hofmann soll nur für 6 Rinder, 4 Kühe und 6 Schweine Bedefreiheit haben. Für die gleiche Anzahl an Vieh und Schweinen ist auch der Sibotinhof steuerfrei.“[2]

Die Gewerbetreibenden sind, wie wir im folgenden Kapitel noch sehen werden, nach der Größe ihres Besitzes an Grundstücken, nicht aber wegen ihres Gewerbes zur Bedeleistung verpflichtet. Die Bede ist also keine Gewerbesteuer, sondern nur Grund- und Gebäudesteuer.

III. Ausdehnung der Steuerpflicht.

Aus dem zur Verfügung stehenden Material ist nicht leicht auf die Ausdehnung der Bedepflicht zu schließen. Die Personen, auf denen die Bedepflicht lastet, sind in den Urkunden vielfach nicht nach ihrem Stande bezeichnet. Am meisten treten noch die geistlichen Hintersassen hervor: coloni,[3] personae claustri,[4] des klosters lüte,[5] homines,[6] des klosters hintersassen.[7] Es sind also abhängige Bauern, die mit ihrem Kloster vielfach Bedefreiheit genießen. Die Hauptlast der Steuer wird von

[1] Ber. 402. Vergl. auch Ber. 401.

[2] Mone, Badisches Archiv, Bd. I, 275.

[3] Ztschr. 31, 249. [4] Ztschr. 6, 456. [5] Bader, 65.

[6] Ztschr. 1, 126. [7] Bader, 66.

dem Bauernstand getragen, der zu den Grundherren, auf deren Gütern er sitzt, im Abhängigkeitsverhältnis steht. Diese Bauern machten die Hauptmasse der territorialen Bevölkerung aus. Wir können nicht direkt aus dem Quellenmaterial folgern, daß die Bede eine allgemeine Steuer ist. Aber Gründe zu dieser Annahme sind genügend vorhanden. Nachrichten überliefern uns Steuerbefreiungen; die Geistlichkeit und die Ritterschaft erlangten Bedefreiheit. In späteren Quellen erfahren wir, daß auch gewisse Städte Befreiung von der Steuer erhielten. Durch die vielfachen Privilegien wurde die Zahl der Steuerzahler wesentlich eingeschränkt. Gerade die Erteilung der Bedefreiheit berechtigt zu dem Schluß, daß die befreiten Stände ursprünglich zur Steuerleistung verpflichtet waren. „Die Pflicht ist die Regel, die Freiheit die Ausnahme."[1]

1. Steuerfreiheit der Geistlichkeit.

Mit den ersten Nachrichten vom Vorhandensein der Bede erfahren wir von der Steuerbefreiung der Geistlichkeit. 1252 befreit Markgraf Rudolf I. die in Oos gelegenen Besitzungen des Klosters Lichtental a qualibet prestatione totius exactionis et cuiuslibet angariae sive perangariae.[2] Derselbe Markgraf macht die dem Kloster Frauenalb geschenkte Scheune zu Ettlingenweier: liberam ab omni servitio et precaria.[3] Zahlreich sind die Steuerprivilegien für das Kloster Herrenalb. Schon 1233 wird eine Abgabenfreiheit erwähnt: Notum sit omnibus . . ., quod ego Hermannus m. d. B. una cum uxore mea Hirmogard fratres de Alba in omnibus civitatibus ac villis nostrae terrae et domini a thelonio et ab omni exactione et petitione,

---

[1] v. Below, Die direkten Staatssteuern, S. 13.

[2] Ztschr. 6, 456. [3] Siehe Anm. 1, S. 4.

quae vulgo dicitur ungelt, excepimus et absolviimus.[1] 1251 erneuert Markgraf Rudolf dem Kloster Herrenalb das Privileg von 1233, „ut omnes conventus et homines predicti claustri a thelonio, petitione omnique vexatione seu exactione, quod vulgo dicitur ungellt, . . . sint penitus liberi et soluti“.[2] In dieser Urkunde wird, wie schon oben erwähnt, wahrscheinlich die Bedefreiheit mit der übrigen Abgabefreiheit mit ausgesprochen sein. Denn die späteren Nachrichten enthalten nichts von einer besonderen Privilegierung dieses Klosters. Nur wenn es Güter erwirbt, sei es durch Schenkung oder durch Kauf, bestätigen jeweils die Markgrafen den Erwerb der Güter mit gleichzeitiger Erteilung der Abgabenfreiheit. 1257 werden die durch Tausch erworbenen Güter des Klosters Herrenalb beurkundet: quam (vineam) monasterium . . . ab omni exactione nec non censu liberam possedit.[3] Rudolf I. spricht die Exemption der in den Dörfern Oetigheim und Bickesheim gelegenen Güter des genannten Klosters aus und befreit auch die cultores eorundem bonorum, die sie gegen einen jährlichen Zins bebauen, „ab omni exactione necnon servitute“.[4] Die von dem Schultheiß zu Durlach als Unterpfand an das Kloster Herrenalb gegebenen 9 Morgen Wiesen befreit der Markgraf von der Bede.[5] Auch die von Bruno von Würmersheim diesem Kloster übertragenen Aecker erhalten von Rudolf I. Abgabefreiheit,[6] in derselben Weise, wie des Klosters Gut zu Bickesheim. Jeder Grundbesitz, der in die Hände der Geistlichkeit gelangte, wurde von der ordentlichen Steuer befreit, aber immer in besonderen Urkunden. Die Steuerfreiheit war durchaus nicht Grundsatz. Es war nur allgemeiner Brauch, den geistlichen Grundbesitz zu eximieren. Die wiederholten Bestätigungen der Abgabenfreiheit

[1] W. U. III. 321. [2] Ztschr. 1, 26. [3] Ztschr. 31, 243.
[4] Bader, 55. [5] Ztschr. 6, 24. [6] Bader, 61.

seitens des Landesherrn beweisen uns, daß die geistlichen Güter der Steuerpflicht unterworfen gewesen sind. 1289 bestätigt Markgraf Hermann VII. die alten Freiheiten und Rechte des Klosters Herrenalb und gewährt zugleich Steuerfreiheit dessen Besitzungen zu Malsch und Ziegelhofen.[1] 1399 versichern Markgraf Bernhard von Baden und Bernhard und Wilhelm von Eberstein den längst befreiten Gütern dieses Klosters von neuem Bedefreiheit, „das wir sie, ihr lüt und güt in iren dörffern, oder wo sie gesessen sind, sollen lassen niessen, und ihn ire bette . . . getreulichen folgen lassen.“[2] Schon 1291 wurden von den Markgrafen Rudolf und Friedrich die alten Abgabenfreiheiten des Klosters aufs neue bestätigt, indem die beiden Markgrafen noch hinzufügen: nullo modo gravabimus in postulatione, ablatione vel extorsione frumenti, vini . . . sturi, bete, voegethaber.[3] Die Landesherren scheinen gelegentlich Versuche gemacht zu haben, auf bisher steuerfreien geistlichen Grundbesitz Steuer zu legen. M. Hermann . . . nos monachos de Alba et eorum colones in villa ipsorum Diethenhusen quibusdam vexare temptavimus exactionibus. Derselbe Markgraf bestimmt nun: quod predicta bona ipsorum in Diethenhusen . . . nec . . . tenentur ad ullas exactiones; sed ipsi (monachi) et coloni eorum . . . sunt liberi et soluti.[4] Die Herrenalber Mönche beschweren sich bezüglich ihrer Besitzungen zu Würmersheim intollerabiliter se gravari . . . serviciis et exactionibus inconsuetis. Daraufhin wurden diese Güter von Abgaben befreit.[5] Nach und nach erlangten die Klöster für ihren ganzen Grundbesitz Steuerfreiheit. Die Hintersassen, soweit sie in den Urkunden erwähnt sind, genießen Bedefreiheit.[6] Indessen, so viel die geistlichen Institute erreicht

---

[1] Ztschr. 2, 247. [2] Schöpflin V, 564. [3] Schöpflin V, 293.
[4] Ztschr. 31, 249. [5] Ztschr. 2, 124; Reg. 525. [6] Vgl. noch S. 9.

haben, so ist doch immer ein bedeutender Teil ihres von abhängigen Leuten bewirtschafteten Besitzes bedepflichtig geblieben. Eine allzugroße Ausdehnung der Bedefreiheit suchten die Markgrafen unter anderem dadurch zu verhindern, daß sie öfters die Bede von neu angeworbenem Gut sich vorbehielten. So bestimmt Markgraf Rudolf I. in dem Steuerprivileg, das für die in Oos gelegenen Besitzungen des Klosters Lichtental gegeben wurde, daß die Güter, welche künftig an dieses Kloster in Oos kommen, „cum onere suo transeant ad quoslibet successores vel possessores eorundem bonorum.“[1] 1322 wird dem Spital zu Pforzheim sogar verboten, noch andere Güter zu seinem bedefreien Grundbesitz zu erwerben.[2] Gelangten ganze Dörfer in den Besitz der Geistlichkeit, so wußten auch hier die Markgrafen Mittel zu ergreifen, um einem allgemeinen Umsichgreifen der Bedefreiheit vorzubeugen. 1275 schenkt Markgraf Rudolf dem Kloster Gottesau das Dorf Rintheim und zugleich die Vogtei des dem Kloster schon gehörigen Dorfes Eggenstein. Diesen beiden Dörfern erläßt Rudolf die Bede, verordnet aber, „daz keiner unser lüte sich zuch in die vorgeschriebenen dörffer, ez geschehe den mit unserm willen.“[3] Solche Verbote können sich nur auf die Bedepflichtigen beziehen.

Nicht nur der Landesherr wurde durch Uebertragung von steuerpflichtigen Gütern an die geistliche Hand schwer beschädigt, auch die Städte waren dadurch geschwächt, für die Markgrafen die nötige Steuersumme aufzubringen. So beklagt sich die Bürgerschaft von Pforzheim, daß sie mit Abgaben und Beden überlastet sei, weil viele in ihrer Gemarkung gelegene Güter der Geistlichkeit steuerfrei sind.[4]

---

[1] Ztschr. 6, 456. [2] Reg. 768. [3] Bader, 59.
[4] Ztschr. 2, 236.

2. Steuerfreiheit der Ritterbürtigen und sonstige Befreiungen.

Ueber das Verhältnis der Ritterschaft zur Steuer liegen wenig Nachrichten vor. Es läßt sich erkennen, daß der ritterliche Besitz Steuerfreiheit genoß. Vielleicht war das Rittergut bei der Einführung der Bede gar nicht besteuert[1] worden. Die Beweise für die Steuerfreiheit der Ritterschaft liegen hauptsächlich in indirekten Zeugnissen: namentlich bei Uebertragung von Rittergütern an Klöster erfahren wir von den Steuerverhältnissen der Ritterbürtigen. Die Ritter Konrad und Friedrich von Enzberg verkaufen an das Kloster Herrenalb den halben Teil des Dorfes Göbrichen: quam nos possidemus et antecessores libere iusto proprietatis titulo ab antiquo.[2] 1259 überträgt Mechtilde, die Wittwe des Erwilin Libenarius von Pforzheim dem Kloster Herrenalb alle ihre Güter „quae . . bona ab antiquo libera semper fuerunt et sunt“. Wir haben es hier mit einem Rittergut zu tun, welches die genannte Mechthilde und ihr Gatte von den Rittern Konrad und Berthold von Grötzingen erworben haben.[3] In diesen beiden Belegen sind die Rittergüter „ab antiquo“ steuerfrei. Zugleich ersehen wir aus der zuletzt erwähnten Urkunde, daß ritterlicher Besitz in bürgerliche Hände übergegangen ist. Auch dann ist die Steuerfreiheit erhalten geblieben. Aus diesem einen Beleg darf man natürlich noch nicht folgern, daß die Steuerfreiheit stets weiterbestand, wenn Ritter ihren Grundbesitz an Bürger veräußerten. Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die Rittergüter, welche an den privilegierten Stand übergingen, auch fernerhin bedefrei waren. 1303 verkauft der Ritter Heinrich von Stupferich

[1] v. Below, a. a. O. S. 16.

[2] Ztschr. 31, 251. [3] Ztschr. 31, 244.

seine Güter daselbst an das Herrenalber Kloster. Markgraf Friedrich II. gibt seine Zustimmung und bestätigt auch die Uebertragung des „ius advocaciae“ und „quod omnes coloni, inquilini, possessores et inhabitatores eorundem bonorum sint ab advocacia et dominio sepe dicti H. et heredum ac successorum suorum perpetuo absoluti“.[1] Die Bedefreiheit ist hier nicht ausdrücklich erwähnt. Das „ius advocaciae“ des Ritters Heinrich rührt als Lehen vom Markgrafen her, der deshalb als Lehensherr den Verkauf gestattet. Mit der Gerichtshoheit war wahrscheinlich auch das Recht der Erhebung der Bede an das Kloster übergegangen. Der Grund, weshalb die Ritter für ihren Grundbesitz in so weitgehendem Maß Steuerfreiheit genießen, ist in der Leistung des Heeresdienstes zu erblicken. Sie dienen zu Roß im Kriege und dafür wird ihnen die Bede erlassen. Der Reiterdienst verursacht Bedefreiheit.[2] Im Urbar von 1404 hören wir von der Steuerfreiheit zweier zu Stein gelegenen Ritterhöfe „Konratz von Nydlingen“ und „Heinrichs von Durmentz“. Diese sind steuerfrei, weil sie „ieglicher in sinen kosten“ Heeresdienste zu Pferd leisten und an den Heerfahrten der Markgrafen teilnehmen.[3]

Frei von Bede sind auch die Freien, die wie die Ritter im Krieg zu Roß dienten. 1447 gewährte Jakob I. Erhard von Königsbach und dessen Gattin Christinia von Isingen Bede- und Steuerfreiheit. Dagegen behielt sich der Markgraf das Besteuerungsrecht auf weitere Erwerbungen von Gütern

---

[1] Ztschr. 31, 254. [2] v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, a. a. O. S. 199.

[3] Ztschr. N. F. VIII. S. 606 ff.; Fester, Markgraf Bernhard I und die Anfänge des badischen Territorialstaates, Bad. Neujahrsblätter 6. Bl. S. 25 f.

vor.[1] Bürger und Bauern können im Besitze von Freigütern sein.[2] Rudolf von Roßwag libere condicionis homo verkauft im Jahre 1301 an das Kloster Herrenalb seinen Fronhof zu Nöttingen, quae libera est et semper fuit ab omni genere servitutis et exactionis sive bête, praeterquam quod dabit singulis annis dimidium maltrum spelte et dimidium maltrum avene ad bête, und außerdem sind an das Dorf Nöttingen fünf Malter Spelz und ebenso viel an Hafer in die Gemeindebede abzuliefern.[3] Jedenfalls ist der Fronhof als Freigut aufzufassen. Allerdings fehlen Anhaltspunkte und jede Begründung der Bedefreiheit. Aber der Besitzer des Freiguts ist zum Reiterdienst, wie schon erwähnt, verpflichtet.[4] Als Entgeld für den Dienst zu Roß gilt die Steuerfreiheit.

Betrachten wir noch einige Fälle, in denen die Markgrafen Steuerfreiheit erteilten, soweit die Urkunden darüber Nachricht geben. 1452 erläßt Markgraf Jakob I. seinem Schreiber Bernhard Wittich als Ergänzung seines Lohnes die Bede für einen Teil seiner Habe.[5] Jedenfalls wird auch für die andern Kanzleibeamten eine derartige Befreiung stattgefunden haben. Die Amtleute hatten neben ihrer Besoldung noch Steuerfreiheit.[6] Auch der Schultheiß als landesherrlicher Beamter zahlte von seinen Gütern keine Bede. Im Dorfrecht von Schöllbronn heißt es: „Item gemeind helt ouch einen

---

[1] Münch, Markgraf Jakob I. von Baden, Freiburg, Diss. 1906 S. 20 f.

[2] von Below, die direkten Staatssteuern, 20 f.

[3] Ztschr. 5, 212.

[4] Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 497.

[5] Reg. 7386.

[6] Herkert, das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter, Freiburg, Diss. 1910.

schultheyssen im dorff der güter halben, so er uff die zytt hat, als er schultheyß wirt, beth fry, also daß die gemeind unserem gnedigen herrn die beth für solche sine gütter gibt."[1] Die Gemeinde mußte für ihn die Bede entrichten. „Doch waß güter er, die wyle und er schultheiß ist, herkoufft, oder hererbt, dieselbigen ist er schuldig selbs zu verbetten, one der gemeinde kosten und schaden."[2] Steuerfrei waren auch einzelne Bürger, die sich durch besondere Geschicklichkeit den Markgrafen sehr nützlich erwiesen. So befreite Markgraf Karl I. 1466 Michael Armbruster den Jungen zu Pforzheim von Steuer und Bede wegen seiner Fertigkeit in der Anfertigung der Waffen.[3] Auch den Georg Hubenschmidt zu Pforzheim mußte Karl I. wegen einer besonderen Kunst in seinem Handwerk durch Gewährung der Bedefreiheit zu schätzen.[4] Dagegen mußten die genannten Handwerker von ererbten, oder neu angekauften Gütern, die von jeher bedepflichtig waren, Bede zahlen wie die andern Pflichtigen. Die Steuerfreiheit des „Solrshoff" zu Wolfartsweier wird damit begründet, daß die Herrschaft das Recht hat, einen Tag und eine Nacht sich daselbst aufzuhalten, wobei der Hof für den Unterhalt der herrschaftlichen Pferde aufzukommen hat.[5] Wenn Bernhard I. den Einwohnern zu Leutenheim die Bede erließ, so war dies nur eine vorübergehende Begünstigung, weil die Bedepflichtigen dieser Gemeinde infolge ihrer ärmlichen Verhältnisse für die Zahlung der Bede nicht aufkommen konnten.[6] Auch den Bürgern von Gernsbach wurde nur für eine gewisse Zeit und zwar auf zehn Jahre Bedefreiheit gewährt, weil sie durch eine Feuersbrunst schwer

---

[1] Ztschr. 16, 145, § 23. [2] Ztschr. 16, 145, § 24.
[3] Ztschr. 6, 186; Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim, S. 159.
[4] Ztschr. 6, 186. [5] Siehe S. 18 Anm. 3. [6] Reg. 2451.

heimgesucht wurden und ohne des Markgrafen Hilfe nicht imstande waren, ihre Gebäude wieder aufzubauen.[1]

3. Die Städte und ihre Bedepflicht.

Die Städte erfreuten sich einer besonderen Stellung hinsichtlich der Besteuerung Als im Laufe des 13. Jahrhunderts ein Stadtrat in den Städten entstand, brachte dieser das Besteuerungsrecht in seine Hände, und die Stadt lieferte die Bede in einer Pauschsumme ab. So waren die Städte gegenüber dem platten Land, wo sich das Einzelbesteuerungsrecht geltend machte, weit günstiger gestellt.[2]

Keine von den Städten des badischen Territoriums erfreute sich mehr der Gunst der Markgrafen als Baden und Pforzheim. Die bevorzugte Stellung bezieht sich namentlich auf das Abgabewesen. Zur Vermehrung der Stadt Baden, damit Leute, „von ußwendigen orten dest me gereytzt und hinzuzuziehen begierig werden mogen“, hat Markgraf Christoph I. im Jahre 1507 dieser Stadt Steuerfreiheit zugesichert. Für Pforzheim wie für Baden wurde die Abgabenfreiheit in derselben Form ausgesprochen: „Zum ersten so haben wir sie fry gemacht und gesetzt und fryen sie auch williglich und wolbedachtlich durch kraft diß briefs also, das sie und alle ire nachkomen in unserer Stadt Pfortzheym und in der Altenstatt und den vorstetten nu fürbaß me aller beete, schatzung, stur . . . nit usgenommen, in künftigen zyten und tagen ewiglich gantz fry, ledig und unbekümbert und ungetrengt sin und bliben.“[3] Weniger erfahren wir von der Bedefreiheit von Liebenzell. Es heißt nur: „Item das stettlin zu Lieben-

---

[1] Reg. 2983; Ztschr. N. F. IV. m 43. [2] Siehe folg. Kapitel.

[3] St. O. Pf. § 1; Vgl. auch St. O. B. § 1.

zelle gyt der herschafft kein bet, als das von alter herkomen ist."[1] Anstelle der Bede behielt sich der Landsherr ein Recht auf das Ungeld vor, das auf Getreide, Brot, Wein und Fleisch gelegt wurde.[2] Die Städte Baden und Pforzheim erhielten einen Teil von dem Ertrag der Verbrauchssteuer, während der größte Teil davon dem Landesherrn zufiel. Die eingelaufene Summe wurde in vier Teile geteilt, „davon sollen wir (der Markgraf) uffheben und nemen die dru teyl und die von Baden den uberigen vierden teyl."[3] Auch in Pforzheim standen die Markgrafen drei Viertel vom Ungeld zu.[4] Von der Bede wurden diese Städte befreit, aber die Außenbede, die landesherrliche Steuer, die auf die Grundstücke der Ausmärker gelegt wurde, hat sich der Markgraf vorbehalten. „Item was ußlüte, sie syen geistlich oder weltlich, gütere zu Pfortzheym haben oder überkommen werden, die von alters her mit gefryet sin, es syen pfennyng, gülten, hüsere, eckere, wingarten, wisen, garten oder anders in der beet herkommen, uff die, so sölche güttere selbs nit besitzend, sol zymliche beete gesetzt werden und von ine gegeben werden."[5] Auch von den Ausmärkern der Stadt Baden soll „zimliche beet, und nemlich von hundert guldin wert zehen schilling pfennyng gesetzt und von ine gegeben werden."[6] Wiederholte Bestätigungen seitens der Markgrafen sicherten den Städten ihre Freiheit. Auch hinsichtlich der Außenbeede wurden öfters Bestimmungen getroffen, die inhaltlich dieselben sind, wie wir sie eben kennen gelernt haben.[7] Auch die Inhaber des oberen und unteren Hardwaldes, so sie außerhalb der Stadt Baden seßhaft sind, haben Außenbeede zu entrichten.[8]

---

[1] Lagerb. von Liebenzell 1478. [2] St. O. Pf. § 15—17; St O. B. § 20—29. [3] St. O. B. § 36. [4] St. O. Pf. § 23.
[5] St. O. Pf. § 21. [6] St. O. B. § 34. [7] Ber. 402; vgl. auch Ber. 401
[8] G. L. von Maurer, Geschichte der Städteverfassung 2, 248 f.

IV. Die Verteilung der Steuer.

Da die Bede, wie schon oben nachgewiesen wurde, eine Grund- und Gebäudesteuer ist, so muß die Höhe der Steuer zunächst nach der Größe der Grundstücke bemessen worden sein. Es fragt sich nun, wie die Bede auf die einzelnen Güter umgelegt wurde. Aus dem Jahre 1532 ist uns ein ausführliches Verzeichnis der einzelnen bedepflichtigen Grundstücke der Gemeinde Wolfartsweier erhalten.[1] Die daselbst aufgezählten Huben, 18 an der Zahl, steuern 6 ℔ 8 Sch. 6 Pf. zusammen. Wagnershub gibt 7 Sch. Pf. Bede. Dieses Gut besteht aus 9¼ Morgen Äcker, 2 Morgen Wiesen und ½ Morgen Garten, zusammen 11¾ Morgen. Heiligenhub zahlt ebenfalls 7 Sch. Pf. Bede von 9½ Morgen Ackerland und 1 Morgen Garten. Die gleiche Bede entrichtet auch Herberginhub für ungefähr 9 Morgen Güter. Sogar auf Huben von 5½ Morgen Äcker ist eine Bede von 7 Sch. Pf. gelegt. Schnabelshube gibt 2 Sch. 3 Pf. von 4½ Morgen. Eine andere Hube zahlt für 10¾ Morgen 7½ Sch. Pf. Bede. Wieder eine andere ist für 17¼ Morgeu Güter mit 13 Sch. 6 Pf. versteuert. Als letzte Hube ist der Steinhof angeführt, der als der größte Hof, aus 42 Morgen Äcker und 3 Morgen Wiesen bestehend, nur 7 Sch. Pf. Bede zahlt. Wahrscheinlich besteht der bedepflichtige Grundbesitz der Gemeinde Wolfartsweier aus den 18 Bauerngütern, die zusammen 206½ Morgen machen. Eine unregelmäßige Verteilung der Bede müssen wir hier wahrnehmen. Durchschnittlich beträgt die Bede für einen Morgen 7½ Pfg. Wir haben es ver-

---

[1] Ber. 1914 und 1916, gedruckt in Ztschr. 5, 141 f.

mutlich mit einer Bonitierung zu tun, wobei die Bede unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke auf den Morgen gelegt wurde. Es liegt auch die Möglichkeit vor, daß die Höhe des Pachtzinses als Norm des Bedeansatzes gegolten hat. Denn nach dem Zins kann man auf die Leistungsfähigkeit der Güter schließen. Wenn auch hier kein einheitlicher Steuersatz zu konstatieren ist, so zwingt uns doch eine andere Tatsache zur Annahme, daß der Morgen die Steuereinheit ist. 1506 vereinbarten Markgraf Christoph und Herzog Ulrich von Württemberg, daß die Ausmärker von Busenbach, Reichenbach und Etzenrod von ihren Gütern in der Wettersbacher Gemarkung für den Morgen Acker oder Wiese zwei Pfennig Bede und von einem Morgen siebenteiliger Aecker einen Pfennig Bede zahlen sollen.[1] Leider ist wegen Mangel an ausführlichen Nachrichten über den Bedesatz eine weitere Untersuchung nicht möglich. Nur von der Außenbede zu Baden hören wir noch etwas über die Steuerverteilung. Martin Lärcher von Scheuern gibt von 6 Steckhaufen Reben 6 Schilling Pfennig Außenbede. Hans Lärcher besitzt 16 Steckhaufen Reben; die Bede davon beträgt 1 Gulden 2 Sch. Pf.[2] Darnach war der Steueransatz auf einen Steckhaufen Reben 1 Sch. Pf. Soweit uns die Beraine über die Bede Auskunft geben, hat überall eine Gesamtbesteuerung stattgefunden, wobei jeder Gemeinde die Bede in einer Gesamtsumme auferlegt wurde. Eine Gesamtbesteuerung hat schon frühzeitig stattgefunden. 1287 beklagen sich die Bürger zu Pforzheim, daß sie zu sehr mit Bede auf ihrem Grundbesitz belastet sind, weil viele Güter der Geistlichkeit, die in ihrer Gemarkung liegen, bedefrei sind.[3] Daraus ist zu entnehmen, daß die Stadt Pforzheim eine Gesamtsumme an die Markgrafen ablieferte. Für die Aufbringung der Bede

[1] Ztschr. 6, 11. [2] Ber. 402. [3] Ztschr. 2, 236.

hatte also die Gemeinde zu sorgen. Der Landesherr legte nach seinem Ermessen wohl unter Berücksichtigung der Steuerkraft der Gemeindeinsassen eine bestimmte Summe der Gemeinde auf, welche die Verteilung auf die einzelnen Bedepflichtigen vorzunehmen hat. Die Beschwerden der Pforzheimer Bürger hätten keinen Sinn, wenn das Einzelbesteuerungswesen noch geherrscht hätte. 1447 entscheiden der Schultheiß und die Richter der Stadt Ettlingen, daß die Leute, deren Güter, Äcker und Wiesen in Durlacher Gemarkung liegen, die Bede davon an Durlach entrichten sollen.[1] Auch hier ist der Gedanke an eine Gesamtbesteuerung der Gemeinde vorhanden. Denn wenn das Einzelbesteuerungswesen geherrscht hätte, so wäre eine solche Entscheidung, wonach die Bede an die Gemeinde zu entrichten ist, in deren Gemarkung die bedbaren Güter liegen, nicht nötig gewesen. Wenn der Schultheiß von Durlach für die dem Kloster Herrenalb gegebenen 9 Morgen Wiesen, die von der Bede dann befreit wurden, der Stadt zwei Morgen und fünf Viertel Acker zu Eigentum überlassen mußte, um damit den Ausfall der auf den 9 Morgen Wiesen gelegenen Bede der Stadt zu ersetzen,[2] so liegt auch hier der Gedanke nahe, daß die Bede in einer Gesamtsumme auf die Gemeinden gelegt wurde. Zu demselben Resultat kommen wir, wenn wir in Betracht ziehen, daß die Gemeinde Schöllbronn für die ihrem Schultheiß erlassene Bede aufkommen muß.[3] Wenn auch kein früheres Zeugnis für die Gesamtbesteuerung der Ortsgemeinden auf dem flachen Land aufzuweisen ist, sprechen wenigstens keine Urkunden gegen die Auffassung, daß die Bede auch auf den Landgemeinden als Gemeindelast ruhte; denn von Einzelbesteuerung ist in den Quellen nirgends etwas er=

---

[1] Ztschr. 6, 24. [2] Ztschr. 6, 24. [3] Siehe S. 19 f.

wähnt.[1] Der Landesherr konnte auch die Bede eines Ortes bei Befreiung eines Gutes um den Betrag der damit der Gemeinde ausgefallenen Bede vermindern. Die Gemeinde Stein zahlte 1522 an Michaelis 100 Gulden Bede.[2] 1568 zahlt dieser Ort 93 Gulden 4 Sch. Pf., weil Hans Seboln von Siglingen die Bede von 6 Gulden 10 Sch. Pf. nachgelassen wurde.[3] Die Besteuerung wurde ein Verwaltungszweig der Gemeinde. Durch Gemeindeorgane werden die Steuern auf die Insassen umgelegt. Leider haben wir über die Verteilung der Bede auf die einzelnen Bedepflichtigen für unser Territorium keine Nachrichten. Anderswo nehmen die Schöffen oder ein Gemeindeausschuß die Steuerverteilung vor.[4]

Allmählich wurde die Gesamtsumme, die die Markgrafen auf die einzelnen Gemeinden legten, fixiert. In den badischen Markgrafschaften können wir die Fixierung der Bede für die Zeit feststellen, aus welcher uns die ältesten Beraine vorliegen. Das ist das 15. und 16. Jahrhundert. Aus dieser Zeit erst sind uns Bedebeträge in fixierter Höhe überliefert, wenn auch, wie nach den Verhältnissen anderer Territorien zu urteilen ist, die tatsächliche Entwicklung viel früher eingesetzt haben wird. 1510 gibt Steinbach 189 Gulden Bede,[5] 1575 zahlt dieser Ort dieselbe Bede. Oos entrichtet[6] 1511 an Georgentag 30 Gulden und an Martini 68 Gulden,[7] 1580 wird die Bede in derselben Höhe gezahlt. Soweit Beraine für einzelne Aemter aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorliegen, erscheint schon da die Bede fixiert. Stollhoffen zahlt

[1] v. Below. Die direkten Staatssteuern, S. 36 f.

[2] Ber. 8248. [3] Ber. 82401.

[4] Zeumer, a. a. O. S. 13; v. Below, Die direkten Staatssteuern, S. 43, Plönes a. a. O. S. 42.

[5] Ber. 8270. [6] Ber. 8271. [7] Ber. 398.

1472 in Summe 44 Gulden,[1] 1511 ist die gleiche Summe erwähnt. Die Dörfer im Riet entrichten 1472 an Georg 150 Gulden und an Martini 250 Gulden.[2] Derselbe Betrag ist für das Jahr 1511 bezeugt. Für andere Aemter als für das Amt Stollhofen liegen keine Beraine, die hier in Betracht kommen, aus dieser Zeit vor. Die runden Summen, welche Ettlingen und Durlach 1404 zahlen, nämlich jede der beiden Städte in Summa 1000 Gulden,[3] lassen zweifellos die Annahme zu, daß die Gesamtsteuer schon eine feste Gemeindelast war. Allerdings beträgt die Bede von Ettlingen 1533 nur 800 Gulden,[4] und Durlach zahlt mit Au 1532 eine Bede von 600 Gulden.[5] Es ist hier eben eine Verminderung der Bede eingetreten, deren sich die Städte öfters erfreuen konnten. Auch aus der Art der Veräußerung der Bede ist wohl zu schließen, daß wir es schon früh in den Städten mit einem festen Betrag der Bede zu tun haben. Wenn Markgraf Rudolf VII. 1385 das Kloster Lichtental für ein von diesem geliehenes Kapital auf die Bede und Steuer der Stadt Baden hinweist,[6] so scheint damals schon die Bede eine feste Abgabe gewesen zu sein.

Die Fixierung der Bede war den Gemeinden günstig und die Steuerangelegenheiten waren leichter zu erledigen, wenn jedes Gemeindemitglied eine feste Abgabe zahlte. An dem festgesetzten Betrag wurde auf lange Zeit hinaus festgehalten, ohne daß dabei dem Sinken des Geldwertes oder dem steigenden oder fallenden Bodenwert der Güter Rechnung getragen wurde.

---

[1] Ber. 8383.

[2] Ber. 8384. Zu den Dörfern im Riet gehören: Ottersdorf, Blittersdorf, Wintersdorf und Tunhausen.

[3] Urbar von 1404, s. S. 18 Anm. 3.

[4] Ber. 2469. [5] Ber. 1914. [6] Ztschr. 9, 106.

V. Erhebung, Ablieferung und Verwendung der Steuer.

1. Die Steuerbeamten und die Steuererhebung.

Für unsere Territorien liegen keine Nachrichten aus älterer Zeit über die Steuerbeamten und Steuererhebung vor. Erst in späterer Zeit, wo wir einem geregelten Erhebungsverfahren begegnen, lernen wir die mit der Steuererhebung betrauten Beamten kennen. Landesherrliche Beamte sind es, welche die Erhebung vollziehen und leiten. Als solche sind erwähnt: Amtmann, Vogt, Schultheiß. Diese Beamten sind schon für das 13. und 14. Jahrhundert bezeugt[1] und müssen schon damals mit der Erhebung der Bede beschäftigt gewesen sein, wie das für andere Territorien nachgewiesen ist.[2] Aber erst durch die Verordnungen des Markgrafen Christoph I. aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts sehen wir sie als Steuerbeamte fungieren. Aus dieser Zeit datieren auch die ältesten Beraine, in welche die landesherrlichen Gefälle der einzelnen Aemter aufgenommen wurden und in denen wir auch die Beamten verzeichnet finden, die das Erhebungsgeschäft leiten. Mit der eigentlichen Steuererhebung sind nur die „Amtsknechte", „Diener", „Hünervögte" und „Untervögte" betraut.[3] Diese erheben direkt von den Inhabern der bedepflichtigen Güter die Steuer und liefern die ein=

---

[1] Herkert, a. a. O. S. 79 f.

[2] Niepmann, Die ordentlichen, direkten Staatssteuern in Kleve und Mark, Münster, Diss. 1891, S. 51 f.; Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein, Kiel, Diss. 1905, S. 39; v. Below, Die direkten Staatssteuern, a. a. O. S. 45 ff.

[3] Ztschr. 26, 406; Besigheimer Lagerb. 1587.

gesammelten Steuersummen an den Amtmann oder Schultheiß ihres Amts ab. Im Amt Kuppenheim ist es ein Amtmann, an den die Bede abgeliefert wird.[1] Ebenso empfängt im Amt Stein ein Amtmann die Bede.[2] Die landesherrliche Steuer des Amts Graben wurde an den Vogt, der den Amtssitz daselbst inne hatte, entrichtet.[3] Die Dörfer des Amts Gernsbach haben ihre Bede in die Vogtei daselbst zu liefern.[4] In den Aemtern Bühl[5] und Liebenzell[6] sind es ebenfalls Vögte, denen die eingesammelten Bedebeträge überantwortet wurden. Dann ist es oft ein Schultheiß, der anstelle des Vogts die Bede einzieht. Die Bede von Rastatt und Rheinau laufen in die Hände des Schultheißen zu Baden.[7] Auch im Altensteiger Amt besorgt ein Schultheiß die Steuererhebung.[8] „Der Schultheiß soll innemen, es seien beeten, güllten . . .“[9] Desgleichen ist im Amt Durlach der Schultheiß Steuerbeamter. „Der Schultheiß soll auch . . . einbringen, es syent beeten, gulten, zinse im ganzen ampt zu Durlach, alles soll er zu den zilen, so yedes gefellt und erscheinet, fürderlich einbringen.“[10] Von einigen Gemeinden des Amts Ettlingen wird die Bede „gein Etlingen in die kelerei“ geliefert.[11] Sonst werden meistens die in Naturalien bestehenden landesherrlichen Gefälle an die Kellerei abgeführt.[12] In der Herrschaft Rötteln ist „die jährlich unabläßig stur einem innemere zu antwurten.“[13] Daneben ist für einige Orte ein Generaleinnehmer genannt. Welcher Beamten-

---

[1] Ber. 4880 u. 4879. [2] Ber. 8248 u 82401. [3] Ber. 2956.
[4] Ber. 2843 u. 2844. [5] Ber. 1432. [6] Liebenzeller Lgb. 1566.
[7] Ber. 6658. [8] Altensteiger Lgb. 1565.
[9] Schultheiß-Ordnung von Altensteig, B. Gen. Kanzleisache 1284, S. 53 ff.
[10] Schultheiß-Ordg. v. Durlach, B. Gen. Kanzleisache 1284, S 44 ff.
[11] Kellner-Ordnung von Pforzheim und von Durlach, B. Gen. Kanzleisache 1284, S. 13 ff. [12] Ber. 2470. [13] Ber. 3718.

klasse diese Steuerbeamten einzureihen sind, ist aus den knappen Angaben, wie sie sich in den Berainen finden, nicht zu erschließen. Wahrscheinlich sind die „innemere" als Unterbeamte aufzufassen.

Die Amtleute, denen die Steuerbeträge eingehändigt werden, sind Gerichtsbeamte.[1] Der Schultheiß von Pforzheim, heißt es, „solle die gericht fleißig und dapferlich halten und ußrichten."[2] „Es soll auch hiefur unser gerichtsstabe zu Baden gefurt, gehalten und gehandhapt werden durch unser amptlut und schultheissen."[3] Demgemäß müssen auch die unteren Steuerorgane Gerichtspersonen sein, nämlich die Amtsknechte und Diener. Als Gerichtsdiener fungiert auch der Büttel oder Fronbote.[4] Ohne Zweifel hat auch er mit der Steuererhebung in unserem Territorium zu tun, wie schon für andere nachgewiesen wurde.[5] In dem Umstande, daß Gerichtsbeamte das Steuergeschäft leiten, erblicken wir wiederum einen Beleg dafür, daß die Bede keine grundherrliche Abgabe ist. Der Landesherr fordert die Bede in seinem ganzen Jurisdiktionsgebiet, und seine Gerichtspersonen bringen die Erträge ein. Von landesherrlichen, nicht von grundherrlichen Beamten wird die Bede in der Regel eingesammelt. Die bisherigen Erörterungen gelten insbesondere für das platte Land.

Anders geht die Erhebung der landesherrlichen Abgaben in den Städten vor sich. Was diese dem Landesherrn zu liefern verpflichtet sind, müssen sie selbst durch städtische Organe aufbringen. Wie schon in dem Kapitel „Die Städte und

[1] Landesordnung von 1495 § 36, gedruckt in Carlebach, Bad. Rechtsgeschichte I, S. 93 ff.

[2] Amtsordnung von 1498 § 3, in Carlebach, a. a. O. S. 82 ff.

[3] St. O. B. § 16

[4] Herkert, a. a. O. S. 96; Carlebach, a. a. O. S. 12.

[5] v. Below, Die direkten Staatssteuern, S. 45.

ihre Steuerpflicht", müssen wir uns auch hier infolge des mangelhaften Quellenmaterials auf die beiden Städte Baden und Pforzheim beschränken, wo wir einen genügenden Einblick in das städtische Erhebungsverfahren bekommen. Die den Markgrafen in den beiden privilegierten Städten zustehenden Steuergefälle, das Ungeld und die Außenbede werden durch Schreiber, Knechte und Diener eingesammelt.[1] Der Stadt wird das Recht eingeräumt, durch eigene Beamte die Steuer einzutreiben. „Dieselben schryber, knecht und dienere sollen auch yetzt anfengklich von uns mitsampt unsern burgern zu Baden bestelt und angenomen, auch by iren handlungen und diensten getrewlich gehandhapt und beschirmbt werden."[2] Die Bürger bestellen also mit dem Landesherrn die Steuererheber. Städtische Beamte ziehen die Abgaben ein. Beim Abgang eines Steuerbeamten wird die erledigte Stelle durch den Markgrafen besetzt und dann sollen „die von Pfortzheym ye einen umb den andern zu bestellen nennen, also das kein teil darin vorteil haben oder suchen möge."[3] Wenn auch der Landesherr sich das Recht vorbehält, einen Teil der Steuererheber zu bestellen, so haben wir es doch nur mit städtischen Beamten zu tun. Die Stadt hat selbst für die landesherrlichen Abgaben aufzukommen.[4]

Für das Eintreiben der Steuergefälle wurden die damit betrauten Beamten besoldet. Von der an die Herrschaft abgelieferten Summe erhielten sie den 3. Teil als Lohn. Von dem städtischen Anteil, der ein Viertel der eingelaufenen Summe des Ungelds und der Außenbede betrug, bezogen sie

---

[1] St. O. Pf. § 23; St. O. B. § 36. [2] St. O. B. § 38.

[3] St. O. Pf. § 23; vgl. St. O. B. § 38.

[4] v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, a. a. O. S. 244. vgl. noch Plönes, a. a. O. S. 42 f.

den vierten Teil.[1] Waren die Gefälle eingesammelt, so mußten sie im Beisein der vom Landesherrn dazu verordneten Räte „vor burgermeister, gericht und rate auch einer anzale der gemeinde" verrechnet und dann der Herrschaft Anteile durch den Bürgermeister abgeliefert werden.[2]

Die oberste Instanz der Finanzverwaltung ist die Landschreiberei. Hier liefen die Beträge der landesherrlichen Steuer ein: „die zwo beden Georgii und Martini soll der landschreiber durch die amptleute järlich bei rechter zeit schaffen inzubringen und ime genzlich zu überantworten."[3] Von der ganzen Markgrafschaft Baden und den dazu gehörigen Nebenländern wurde die Bede an die Landschreiberei zu Baden abgeliefert.[4] Nach der Teilung der Markgrafschaft in eine Linie Baden-Baden und Baden-Durlach wurde von Markgraf Ernst eine Landschreiberei auch zu Durlach errichtet.[5] Zur genauen Kontrolle der eingelaufenen landesherrlichen Gefälle mußten die Landschreiber, laut Sponheimer Ordnung, jeder in seinem Amt in Städten und Dörfern umherreisen, die Beträge von den Lokalbeamten in Empfang nehmen und darüber Quittungen ausstellen, die zur Jahresrechnung beigelegt werden mußten.[6] An den Bezirkstellen empfingen die Amtleute die Beträge. Daselbst waren eigens Kassen dazu aufgestellt. Mit Genehmigung des Landesherrn oder dessen Stellvertreters, des Landhofmeisters, durfte der Landschreiber die Bezirke bereisen. Nur im Beisein eines Kanzleischreibers sollte der Landschreiber die Büchsen und Kisten öffnen und das vorgefundene Geld beim Pfennig nach-

---

[1] St. O. Pf. § 23; St. O. B. 37. [2] Ber. 402.

[3] Landschreiberordnung von 1497, gedruckt in Carlebach, a. a. O. I. S. 76 ff. [4] Ztschr. 26, S. 393.

[5] Landschreiberordnung von 1578, in Carlebach, a a. O. II, S. 158 f.

[6] Sponh. Beamtenordnung § 14, in Ztschr. 6, 390.

zählen. Die eingelaufenen Summen wurden alljährlich unterschiedlich registriert und ein gleichlautendes Verzeichnis dem Amtmann und Schultheißen gefertigt, „daß des landschreibers register und der amptleute schriften und uffschließen gleich sagent.“[1] Nach diesem Steuerverzeichnis mußten dann auch die Steuern eingezogen werden. „Item unser amptlute, schultheysse und kelnere, so inzubringen haben, sollen hinfur ire ampts gefelle vor iren rechnungen inbringen und unserm landschryber zu Baden überantwurten.“[2]

Der Landschreiber hat auch Sorge zu tragen, daß die Gefälle zur rechten Zeit einlaufen. Die säumigen Amtleute, „soll er manen und darob sein, daß von den beden nichts ussteen bleibe.[3] Das Geld durften sie ohne des „landschrybers wissen und bescheyd nit über monatsfrist“ zurückbehalten.[4]

2. Zahlungsweise und Steuertermine.

Zur Zeit der ersten Aufzeichnungen der landesherrlichen Gefälle im Jahre 1404 wurde die Bede durchweg in klingender Münze bezahlt. Während die Pachtabgaben noch lange in Naturalien abgeliefert wurden, war die Bede schon frühzeitig eine Geldabgabe.[5] An eine ursprüngliche Naturalabgabe erinnert die noch spät vorkommende Kornbede, welche neben der Bede, die in Geldzahlung erfolgte, entrichtet wurde. 1373 beträgt die Bede der Gemeinde Eggenstein 35 ℔ Pf. 8 Malter Bedekorn.[6] Auch für andere Orte ist daselbst bezeugt, daß sie

---

[1] Landschreiberordnung von 1497 a. a. O. § 2.

[2] Ztschr, 26, 403; vgl. auch Amtsordnung von 1498 § 14.

[3] Landschreiberordnung § 3.

[4] Ztschr. 26, 402.

[5] Zeumer, a. a. O. 15.

[6] Reg. 1297.

ihre Bede teils in Geld teils in Naturalien abliefern. Noch 1533 zahlt Reichenbach an Georg 21 Gulden und an Michaelis 44 Gulden, dazu 40 Malter „bettkorn“. Ebenso entrichtet Ettlingenweier an Martini außer der Geldbede noch 30 Malter „bettkorn“ und 15 Malter „betthabern“.[1] 1306 beurkundet Rudolf III. gelegentlich einer Schenkung von 55 Malter Roggen und 35 Malter Hafer aus der Bede zu Malsch, daß die Bede daselbst „sibenzek malter rokgen und funf und drisek maltern habern geldes“ beträgt.[2] 1324 werden von der Bede zu Berghausen 30 Malter Roggengeld erwähnt.[3] Wenn wir nach den urkundlichen Ueberlieferungen urteilen, so müssen wir annehmen, daß die Umsetzung des naturalwirtschaftlichen Betriebs in die Geldwirtschaft an mehreren Orten erst im 14. Jahrhundert vor sich ging. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgt die Leistung der Bede regelmäßig in Geld, und im Urbar von 1404 ist die Bede eine reine Geldabgabe.

Für die Erhebung der Bede sind gewisse Termine anberaumt. Zu Knielingen wurde 1373 die Bede an drei Terminen erhoben. Auch Neureuth und andere daselbst aufgezählte Orte zahlen ihre Bede in drei Raten, welche jedoch nicht benannt sind.[4] 1404 entrichtet Wolfahrtsweier seine Bede auf „unserer Frauentag der Lichtmeß“, an Georg und Martini jedesmal im Betrag von 3 ℔ Pf.[5] Meist findet die Erhebung nur an zwei Terminen statt. Als solche führen die Beraine den Georgen- und Michaelistag, für letzteren auch Martini an. Eine derartige Verteilung der Bede war den Steuerzahlern sehr günstig. Oefters wurde die Bede in gleichen Teilen auf die beiden Termine gelegt. Ettlingen zahlt 1404 an Georg

---

[1] Ber. 2469. [2] Ztschr. 5, 346. [3] Reg. 787.
[4] Ztschr. 5, 346 [5] Urbar von 1404.

und Martini jeweils 500 Gulden Bede. 1533 beträgt die Bede daselbst 300 Gulden an Georg und 500 Gulden an Michaelistag.[1] Wie aus den Berainen ersichtlich ist, übersteigt die Bede von Michaelis meist den Betrag, der an Georg fällig ist. Mancher Ort zahlt im Herbst den doppelten Betrag der an Georg zahlbaren Bede. Eine solche Verteilung war sehr zweckmäßig. Denn nach der Ernte waren die Bauern eher imstande, ihrer Bedepflicht nachzukommen, als an Georg, wo die Ernte noch bevorsteht. Deshalb wird auch da, wo die Bede jährlich nur einmal erhoben wird, der Erhebungstermin auf Michaelis oder Martini festgesetzt. Stein, Burg und Dorf, und die Gemeinden des Amts Remchingen zahlen ihre Bede an Michaelis. Die Königsbacher „gebend jars nit me dann ein bette uff Michaelis."[2] Auch in Hochberg, Rötteln und Sausenberg wird „die jährlich steur uff martini" entrichtet.[3]

3. Ertrag der Steuer.

Die Bede lief nicht immer in der Höhe ein, wie sie durch Verteilung auf die Pflichtigen gelegt wurde. Die Veräußerung der Bede ist nicht als Steuerausfall anzusehen, da die Steuer in diesem Fall vom Landesherrn in die Hände anderer gegeben wurde. Dagegen dürfen wir von einem Defektus in den Steuereinkünften reden, wenn die Summen, die den Markgrafen in den einzelnen Gemeinden zustehen, unvollständig oder gar nicht einlaufen. Das ist der Fall bei den Bedepflichtigen von Leutenheim, die so arm sind, daß sie eine Zeit lang keine Bede entrichten können.[4] Auch Gernsbach, das durch einen Brand schweren Schaden erlitten hat, kann seiner

[1] Ber. 2469. [2] Urbar von 1404.
[3] Ber. 3716 und 3718. [4] Reg. 2451

Bedepflicht nicht nachkommen.[1] Nur selten finden sich Angaben über die Bedebeträge aus älterer Zeit. Gelegentlich einer Schenkung der Bede an ein Kloster im Jahre 1292 erfahren wir von dem Betrag, der den Markgrafen fällig wäre. Mit der von Rudolf II. dem Kloster Herrenalb überwiesenen Bede von quindecim maltera siliginis[2] beläuft sich die ordentliche Steuer von Malsch auf 70 Malter Roggen und 35 Malter Hafer.[3] 1373 sind Bedebeträge einzelner Gemeinden unter den als Wittum für die Markgräfin Mechthilde ausgesetzten Steuereinkünften überliefert, wie sie eigentlich an die Markgrafen hätten entrichtet werden sollen. Danach beläuft sich die Bede von Knielingen mit den an Heinrich von Rüppur veräußerten 60 ℔ Pf. auf 100 ℔ Pf. Für Neureuth sind 30 ℔ Pf. bezeugt, für Eggenstein 35 ℔ Pf., für Büchig 6 ℔ Pf., für Hagsfeld 25 ℔ Pf. und für Rintheim 8 ℔ Pf. Forchheim mit Daxlanden hätte 54 ℔ Pf. als Bede an die Markgrafen zu entrichten.[4] Die Gesamtsumme der jährlichen Bede für die ganze Markgrafschaft läßt sich für diese Zeit wegen des mangelhaften Quellenmaterials nicht berechnen. Ansätze, sämtliche landesherrliche Gefälle aufzuzeichnen, finden wir in dem oft ziertierten Urbar von 1404. Dieses Güldebuch ließ Bernhard I. an „St. Endristag des hl. zwölf Botten" durch den Schreiber Werner und dessen Sohn Peter anlegen. Wie weit der Verordnung des Markgrafen, sämtliche Gefälle und Nutzungen der ganzen Markgrafschaft aufzuschreiben, entsprochen wurde, wissen wir nicht. Leider ist nur ein Bruchstück auf uns gekommen. Darnach ist der Gesamtbetrag der Bede in Durlach, dem noch Au beisteuert, 1000 Gulden, in Grötzingen 80 ℔ Den., in Wolfartsweier 9 ℔ Pf., in Berg-

[1] Vgl. S. 20 f. [2] Schöpflin V. 299. [3] Ztschr. 5, 346.
[4] Reg. 1297.

hausen 74 ℔ Den. Ettlingen zahlt jährlich insgesamt 1000 Gulden Bede, die drei Weiler bei Ettlingen[1] 80 ℔ Pf. Sulzbach, das bisher keine Bede entrichtet hat, zahlt nunmehr 5 ℔ Den., Reichenbach 32 ℔ Den., Busenbach 26 ℔ Den. Das Amt Remchingen gibt mit seinen Dörfern Singen, Nöttingen und dem halben Teil des Dorfes Stupferich 65 ℔ Den. und das zu diesem Amt noch gehörige Dorf Hohenwettersbach entrichtet 4 ℔ Den. Bede. Stein, Burg und Dorf, zahlen 80 Gulden, Königsbach 20 ℔ Den. und Ellmendingen 45 Gulden. Leider bricht das erhaltene Bruchstück damit ab. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind Beraine angelegt worden, in welche die Beden- und Bodenzinslisten eingetragen wurden. Damit fand eine Revision der landesherrlichen Gefälle statt, indem die Abgaben der einzelnen Gemeinden nach Ämtern zusammengestellt bereinigt wurden. Für dieses Jahrhundert sind von einigen Ämtern Beraine vorhanden. Das Amt Stollhofen entrichtet insgesamt mit allen Gemeinden 713 Gulden.[2] In dem Berain des Pforzheimer Amts sind nur die Abgaben der Gemeinden Büchelbronn mit 9 ℔ $3^1/_2$ Sch. Pf. und Huchenfeld mit $9^1/_2$ ℔ 5 Sch. Pf. belegt. Pforzheim, das bisher „järlich zwo betten uff Jörgen und Michelistag" gegeben hat, soll der Herrschaft an Michaelis von 100 Gulden Wert einen Gulden entrichten, „soviel jeglicher burger oder innwoner daselbs hat und überkommt.[3] Weitere Angaben über die Bede anderer Dörfer dieses Amts sind in dem angeführten Berain vom Jahre 1485 nicht vorhanden. Auch für das Amt Liebenzell und Besigheim vermögen wir noch für das 15. Jahrhundert die Bede in ihrer ganzen Summe zu berechnen.

---

[1] Oberweier, Ettlingenweier, Bruchhausen.

[2] Ber. 8383. [3] Ber. 6570

Diese beläuft sich im Amt Liebenzell auf 206½ Gulden.[1] Die Stadt Liebenzell gibt keine Bede, „sunder die dorffer und wiler mit irer zugehorung gebent der herschafft zu bette." Die Bede zu Besigheim beträgt mit der zu Wallheim 100 ℔ Heller.[2] Im 16. Jahrhundert mehren sich die Beraine und sind für die Berechnung des Gesamtertrags der Bede in den beiden Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach sehr wertvoll. Für fast sämtliche Ämter liegen aus dieser Zeit Beraine vor. Nur für die Ämter Mühlburg[3] und Mundelsheim sind nirgends Beraine aufzufinden. Die am Schluß angefügte Tabelle soll über den ungefähren Betrag der Bede in den beiden Markgrafschaften aufklären. Es darf uns nicht stören, wenn für die Berechnung des Steuertrags die in Betracht kommenden Beraine nicht einem und demselben Jahr angehören; denn die Bede war in dieser Zeit, nämlich anfangs des 16. Jahrhunderts, eine fixierte Abgabe. Die bereits erwähnten und die unten in der Tabelle angeführten Zahlen zeigen uns nicht den finanziellen Ertrag der Bede, wohl aber veranschaulichen sie, in welcher Höhe die Steuer einlaufen sollte.

4. Verwendung der Steuer.

Die Finanzverwaltung des Mittelalters hatte ein lockeres Gefüge. Die Steuer ist nicht in eine Zentralkasse geflossen, wo sie dann zur Verwendung gelangen sollte. Die Erträge der Bede wurden für die Bedürfnisse des Landesherrn und zur Befriedigung der Gläubiger vielmehr meistens an den lokalen Hebestätten verausgabt. Der Mangel an einer geregelten

---

[1] Liebenzeller Lagerb. 1478. [2] Besigheimer Lagerb. 1494.

[3] Für das Amt Mühlburg ist ein Berain aus dem Jahre 1702 vorhanden.

Finanzwirtschaft zeigt sich namentlich auch in der Veräußerung der Bede durch Verkauf und Verpfändung. Viele Urkunden weisen auf derartige Fälle hin. 1283 versetzte Markgraf Hermann VII. dem Herrn Peter von Schöneck von Straßburg seine Einkünfte zu Knielingen und Deutsch—Neureuth um 26 Mark Silber[1]. Langensteinbach wurde mit dem „ius advocaciae . . . stiure, bete“ an Herrenalb „pro quinquaginta libris Hallensium“ verkauft.[2] Die Bede von Pfrondorf war im Betrag von 8 ℔ Pf. und die von Unterjettingen im Betrag von 20 ℔ Pf. dem Kloster Reutheim verpfändet.[3] Durch die vielfachen Veräußerungen der Bede wußten sich die Markgrafen in ihrer augenblicklichen Finanznot oft Geld zu verschaffen, andererseits suchten sie dadurch ihre Schulden zu tilgen. So verwies Rudolf VII. das Kloster Lichtental für das von diesem entliehene Kapital auf die Bede und Steuer der Stadt Baden.[4] Auch für religiöse Zwecke wurde die Bede vergabt. Die schon erwähnte Naturalbede von Malsch schenkte Rudolf III. dem Kloster Herrenalb, „also daz sie nach unserm tode, . . . unser elichen frowen, und unser swiger, frowen Adelheide von Ohsenstein, jargezit legen an eime tage mit wißen brote, mit wine, und mit fißen, und mit dem gebete nach irs ordens gewonheit, und allen den armen luten, die des tags dar kument, mit muse und mit brote eine spende. Sie sullent ouch daruber achten, daz alle tage ein messe gesprochen werde zu dem altare sankti Johannis Baptiste“ für des Markgrafen und seiner Vorfahren Seelenheil.[5] 1293 überträgt Rudolf II. aus Verehrung der glorreichen Jungfrau an Herrenalb seine beiden Weiler Ittersbach und Wolmarsbach? (Wolmarsbure) mit

[1] Reg. 545; Schöplin V 279. [2] Schöpflin V 300.
[3] Altensteiger Lagerb. 1511. [4] Ztschr. 9, 106.
[5] Ztschr. 5, 346.

Vogtrecht und Bede: hac condicione, quod ipsi monachi de eis redditibus instaurent et administrent in claustro ipsorum ad altare sancte Katherine lumen lampadis et missam cottidianam . . . et post decessum nostrum (Rudolfi), universarium nostrum peragetur perpetuo in conventu . . .[1] Auch Angehörigen des markgräflichen Hauses wurde die Bede als regelmäßige Einnahmequelle übergeben. Der Markgräfin Anna werden 1431 von ihrem Sohne Jakob I. als Leibgeding 800 Gulden von der Bede und von der Steuer zu Pforzheim und 600 Gulden von den Steuereinkünften zu Durlach zugeschrieben.[2] Auch die Einkünfte, welche die Markgräfin Mechtilde 1373 als Wittum bezieht, sind größtenteils Beden.[3] Erst gegen Ende des Mittelalters begegnen wir einer geordneteren Finanzverwaltung auch hinsichtlich der Verwendung der Bede.

Wir haben gesehen, daß die Bedebeträge gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wie aus den Quellen ersichtlich ist, von den Amtleuten an die Landschreiber abgeliefert werden sollten. Diese hatten die Befugnis, über die eingelaufenen Bedesummen zu verfügen. Ihnen waren sie vollständig überlassen, um den Verpflichtungen der Markgrafen zu genügen, so vor allem die Schulden zu decken. Dabei verfährt der Landschreiber viel eigenmächtiger und unabhängiger vom Landesherrn als bei anderen Verausgabungen. Von den Einkünften der Bede mußte der Landschreiber auch „ußrichten die verschriben gülten, leibgeding, manngelt, dienstgelt, knecht- und mägdlöne und täglichs und gemeine botenlöne."[4] Dann mußte er „auch dienstgelt und lone unsern statthaltern, reten, dienern, amptluten

---

[1] Ztschr. 2, 373. [2] Reg. 5116. [3] Siehe S. 36.

[4] Landschreiberordnung a. a. O. § 5.

und knechten" also auch die Steuerbeamten bezahlen.[1] Gegen Empfang von Kosten- oder Zehrungsregistern oder Zetteln, die vom Markgrafen oder dessen Stellvertreter, dem Landhofmeister, unterschrieben waren, mußte der Landschreiber die Rätezehrungen ausrichten.[2] Über mehr als einen Schilling Gulden durfte er nicht selbständig verfügen.[3] Für größere Ausgaben mußte der Landschreiber Anweisungen seitens der Markgrafen haben. Mit den eingelaufenen Geldern wurden auch die Handwerker- und Wirterechnungen beglichen.[4]

Wie die Einnahmen genau in Registern eingetragen wurden, so mußte auch über die Ausgaben Rechnung geführt werden. Für jede Verausgabung hatte der Landschreiber Quittung zu nehmen und sie dem Markgrafen mit seinen Jahresrechnungen vorzulegen.[5] Auch die Amtleute mußten über ihre Ausgaben Rechnung führen, die von dem Landschreiber kontrolliert wurden.[6] Bei der vielseitigen Verwendung der Steuer für ältere Verbindlichkeiten blieb schließlich gewiß oft der geringste Teil in der Hand des Markgrafen. Oft deckten wohl die Steuereinkünfte und sonstige Einnahmen die Ausgaben gar nicht. Darum mußte der Landschreiber dem Markgrafen an allen Fronfasten hinterbringen, „wieviel er gelts und ob er vorgeendts oder mangel habe."[7]

Die Markgrafschaft Hochberg, ebenso die Sausenbergischen Lande hatten ihren eigenen Landschreiber. Dieser erledigte selbst die landesherrlichen Verpflichtungen und sandte dann den übrigen Betrag der Steuer an die Landschreiberei zu Durlach.[8]

---

1 Ztschr. 26, 390.
2 Landschreiberordnung § 6.
3 Landschreiberordnung § 7.
4 Landschreiberordnung § 11.
5 Landschreiberordnung § 5.
6 Landschreiberordnung § 12.
7 Landschreiberordnung § 13.
8 Carlebach, a. a. O. II, 145.

VI. Die Bede im Besitze geistlicher und ritterlicher Grundherren.

Die Geistlichkeit und die Ritterschaft genossen, wie wir gesehen haben, für ihren Grundbesitz prinzipiell, wenngleich praktisch in verschiedener Ausdehnung, Bedefreiheit. Vielfach finden wir sie sogar im Besitz der Bede, indem ihnen von dem Landesherrn das Recht, von ihren Hintersassen die Bede zu erheben und selbst einzuziehen, übertragen wurde. Schon im vorhergehenden Kapitel über „die Verwendung der Steuer" ist besprochen worden, wie die Bede durch Veräußerung als Rente in private Hände gelangte. Weit zahlreicher sind die Fälle, wo die Bede von geistlichen und ritterlichen Grundherren erhoben wird. Das Kloster Herrenalb genießt für seinen Grundbesitz Steuerfreiheit. 1291 bestätigen die Markgrafen Rudolf und Friedrich die alten Rechte und Abgabenfreiheit mit dem Versprechen, es niemals mit Steuer und Bede zu beschweren. Dabei fügen sie noch ein wichtiges Recht hinzu: das ius advocaciae.[1] Mit der Steuerbefreiung wird hier die Gerichtsbarkeit übertragen. 1289 wurden die Höfe des genannten Klosters zu Malsch und Ziegelhofen von Hermann VII. von Steuer und Abgaben befreit mit der Zusicherung: recognoscentes quoque nichil iuris advocaciae.[2] Auch hier ist die Steuerfreiheit mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit ausgesprochen. Das ius advocaciae ist der Rechtstitel, auf den hin die Bede gefordert wird. Aber in diesen beiden Urkunden erhält das Kloster nicht das Besteuerungsrecht. Das Kloster mit seinen Hintersassen ist auf ganz steuerfrei. Dagegen findet

---

1 Schöpflin V, 293. 2 Schöpflin V, 293; Ztschr. 2, 247.

eine ausdrückliche Übertragung des Rechtes auf die Bedeerhebung verbunden mit der Gerichtsbarkeit statt, wenn Markgraf Friedrich 1296 an Herrenalb das Dorf Langensteinbach, cum marchia tota et campis, silvis, agris, pratis . . . et ius adcocaciae, dube, frevel, stiure, bete gibt.[1] Dem gleichen Kloster überträgt Rudolf II. zur Abhaltung eines Jahrtags seine Weiler Ittersbach und Wolmarsbach (?): cum sture, bete, vogetreht . . . homibus propriis.[2] Hier ist nun deutlich ausgesprochen, daß das Kloster das Vogtrecht über die beiden Weiler erhält und damit auch das Recht, von den Insassen derselben Bede zu fordern. Auch das Dorf Malsch und Schloß Waldenfels, das Markgraf Friedrich 1318 an das Kloster Herrenalb: cum suis attinenciis et ius advocaciae, dube, frevel, sture, bete verkaufte, müssen ihre Bede an dieses Kloster entrichten.[3] Dem Kloster Lichtental schenkte 1288 Rudolf I. das Dorf Geroldsau „mit leuten, gütern, . . . sture, bette . . . und mit ußbescheidenen worten das gericht desselben dorfes und ouch ze Büre.“ Aber der Markgraf bestimmt, „daz die richter von dem tal söllent kommen zuo den vier jahrgerichten zuo Baden zuo verkünde, das ir gericht von Baden kommen si, und ouch zur sagende mit den andern des kirchspelles reht alse verre sü sich verstant.“[4] Dem Kloster wird das Recht, Bede zu erheben, zuerkannt. Nur die niedere Gerichtsbarkeit über Geroldsau und Beuern wird dem Kloster Herrenalb übertragen. Dagegen behält sich der Markgraf die hohe Gerichtsbarkeit über die beiden Orte vor. Bisher zeigte sich uns stets, daß nur mit der vollen Gerichtshoheit, dem ius advocaciae die Bede veräußert wurde. So haben wir hierin eine Aus-

[1] Schöpflin V, 300. [2] Ztschr. 2, 371.
[3] Schöpflin V, 364.
[4] Bader, a. a. O. 65; Ztschr. 7, 215.

nahme zu erblicken. Gerade diese bestätigt die Annahme, daß die Bede als Zubehör der hohen Gerichtsbarkeit aufzufassen ist; sonst hätte nicht ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, daß das hohe Gericht ihm bleibt. Denn wer die Bede erhebt, muß im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit sein. Das Kloster Frauenalb hat Anrecht auf die Bede der beiden Dörfer Ersingen und Bilfingen; denn das Kloster „hot zu Ersingen und Bilfingen allein den stab und oberkeyten, alle herrlichkeyt, hoch und nydere gericht."[1] 1532 betrug die Bede dieser beiden Dörfer 30 ℔ Pf. Zu Scheuern waren dem Kloster „jerlichs uff Jeorii und uff Michaelis zu betth" 6 Gulden 6 Sch. Pf. fällig. Zu Au erhob es auf Georg und Michaelis 30 Sch. Pf. Bede.[2] In der Höhe, wie die Bede vor der Veräußernng an Klöster auf die Bedepflichtigen gelegt worden war, wurde sie auch nach der Uebertragung erhoben. So verlangte das Kloster Herrenalb Abgaben von den angekauften Dörfern und zwar nicht mehr, als die Dorfbewohner ad sturam debitam ab antiquo gehalten wurden.[3] Auch die Beschwerden der Ersinger und Bilfinger, die sich an den Landhofmeister, den Vertreter des Markgrafen in allen Angelegenheiten der Verwaltung, wegen der drückenden Steuerlast wenden, und andererseits die Erklärung des Klosters Frauenalb, daß die Bede nur nach Gelegenheit der Jahre erhoben werde,[4] lassen den Schluß zu, daß das Kloster zu einer willkürlichen Besteuerung seiner Hintersassen nicht berechtigt war.

Auch Ritter sind im Besitz von Beden, welche sie von den auf ihren Gütern sitzenden Bauern erheben. Wie hinsichtlich der Steuerbefreiung der Ritterbürtigen liegen auch über diesen

---

[1] Ber. 2393. [2] Ztschr. 27, 89 ff.

[3] Schöpflin V, 367. [4] Ztschr. 25. 339.

Punkt keine direkten Zeugnisse vor. Nur gelegentlich bei Uebertragungen von ritterlichem Grundbesitz an Klöster erfahren wir von den Steuerverhältnissen auf den ritterlichen Gütern. 1295 verkaufen die Ritter Konrad und Friedrich von Enzberg an das Kloster Herrenalb: dimidiam partem villae et marchiae Geberchingen (Göbrichen), quam nos possidemus et nostri antecessores libere iusto proprietatis titulo ab antiquo. Jnsuper eciam ius advocacie, . . . sture, bete . . . cum propriis hominibus.[1] Die andere Hälfte dieses Dorfes geht durch Kauf von dem Ritter Heinrich Truchseß von Höfingen an das gleiche Kloster über ebenfalls: cum iure advocatiae . . . stiure, bethe, renunciantes . . . omni actioni et impetitioni et juri.[2] Aus diesen beiden Belegen ist zu schließen, daß schon frühzeitig Ritter Beden erheben und zwar von ihren Hintersassen, wie aus der zuerst angeführten Stelle zu erkennen ist. Auf Grund der Gerichtsbarkeit fordern sie von ihren „homines" Bede. Heinrich von Rüppurr verkauft 1294 an das Kloster Frauenalb: medietatem ville Spetzhart (Spessart), advocaciam ibidem, bona et iura alia . . . praeter homines meos proprios, quos habeo ibidem.[3] Das gleiche Kloster erwirbt durch Kauf von Gerhard von Ubstadt dessen halben Teil an dem Dorf Spessart und auch: advocaciam ibidem, bona et iura alia. Die genannten Ritter sind im Besitze der Gerichtsbarkeit. Während Uebertragungen von Gerichtsbarkeit seitens der Markgrafen an Klöster vielfach beurkundet sind, fehlt über derartige Übertragungen an Ritterbürtigen jede urkundliche Nachricht. Auch diese müssen die hohe Gerichtsbarkeit von dem Markgrafen oder einem anderen Landesherrn erhalten haben. Denn nur den Landesherrn, den

---

1 Ztschr. 31, 251. 2 Ztschr. 31, 256.

3 Ztschr. 27, 65.

Erben der gräflichen Rechte, steht die Gerichtsbarkeit zu. Diese haben die Ritter zu Eigentum oder zu Lehen erworben Ritter Albert Hofwart von Sickingen verkauft an das Kloster Herrenalb: dimidiam villam Stupphirich (Stupferich), dimidium castrum et dimidiam marchiam ibidem cum utilitatibus universis et jus advocaciae cum curiis, agris et incultis . . . stiure, bete.[1] Markgraf Friedrich II. gibt dazu seine Erlaubnis, weil der Ritter sein Lehensmann ist. Ebenso gestattet derselbe Markgraf als Lehensherr dem Ritter Heinrich von Stupferich seinen Grundbesitz an Herrenalb zu verkaufen und auch das Vogtrecht, „quod omnes coloni, inquilini, possessores et inhabitatores eorundem bonorum sint ab advocacia et dominio sepe dicti H. et heredum ac successorum perpetuo absoluti.“[2] Dadurch, daß die Bede im Besitze von geistlichen und ritterlichen Grundherren ist, hat sie ihren öffentlich-rechtlichen Charakter nicht verloren. Denn auch die neuen Besitzer erheben Beden nur auf Grund der Gerichtsbarkeit.

---

[1] Ztschr. 31, 252. [2] Ztschr. 31, 254.

Bedeertrag der Markgrafschaft Baden-Baden zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

	Georg	Michaelis bezw. Martini	Summe
Amt Baden			
Oos . . .	30 Gulden	68 Gulden	98 Gulden
Balg . . .	20 „	48 „	68 „
Burg Eberstein	12 „	20 „	32 „
			198 Gulden
Amt Ettlingen			
Ettlingen . .	300 „	500 „	800 Gulden
Reichenberg .	21 „	44 „	65 „
Ettlingenweier Oberweier und Bruchhausen .	50 „	110 „	160 „
Busenbach .	20 „	44 „	64 „
Etzenroth .	— „	8 G 8 Sch Pf.	8 G 8 Sch Pf
Schöllbronn .	10 „	20 Gulden	30 Gulden
Stupferich .	— „	18 „	18 „
Schluttenbach .	— „	5 „ 10 Sch	5 G 10 Sch
Mörsch . .	12 „	33 „	45 Gulden
Forchheim und Daxlanden .	— „	80 „	80 „
Beiertheim und Bulach . . .	17 „	50 „	67 „
Knielingen . .	51 „	125 „	176 „
			1519 G 4 Sch Pf
Amt Stollhofen			
Stollhofen . .	22 „	22 „	44 Gulden

Greffern . .	— Gulden	— Gulden	— Gulden
Söllingen mit Hügelsheim .	27 „	80 „	107 „
Iffezheim und Sandweier .	61 „	101 „	162 „
Die 4 Dörfer im Ried: .	150 „	250 u. 40 G	440 „
(Ottersdorf Plittersdorf Wintersdorf Dunhausen)			753 Gulden
Amt Bühl			
Bühl m. Unzhurst .	— „	456 G 2 Sch Pf	456 G 2 Sch Pf
			456 G 2 Sch Pf
Amt Kuppenheim			
Kuppenheim	35 Gulden	80 Gulden	115 Gulden
Bochzental .	2 „	4 „	6 „
Oberndorf .	20 „	41 „	61 „
Rauental .	8 „	21 „	29 „
Bischweier .	16 „	44 „	60 „
Haueneberstein u. Rothausen	55 „	80 „	135 „
Niederbühl u. Förch . .	23 „	50 „	73 „
Walprechtsweier .	11 „	25 „	36 „
Ober- und Niederweier .	12 „	20 „	32 „
Rotenfels u. Winkel .	41 „	71 „	112 „

Backenau und			
Michelbach .	41 Gulden	71 Gulden	112 Gulden
Ötigheim .	18 „	44 „	62 „
Bietigheim .	18 „	44 „	62 „
Würmersheim	8 „	16 „	24 „
Durmersheim	25 „	71 „	96 „
Au . . .	17 „	31 „	48 „
Elchesheim .	9 „	20 „	29 „
Steinmauern	31 „	65 „	96 „
			1188 Gulden
Amt Steinbach			
Steinbach mit			
Weitenung .	72 Gulden	117 Gulden	189 Gulden
Sinzheim .	18 „	46 „	64 „
			253 Gulden
Amt Rastatt			
Rastatt mit			
Rheinau . .	120 „	244 „	364 „
			364 Gulden
Amt Beinheim	—	—	138 Gulden 8 Pf.
Amt Gernsbach			
Gernsbach .	83 G 3 Sch 6 Pf	83 G 3 Sch 6 Pf	166 G 7 Sch Pf
Scheuern .	3 G 3 Sch 6 Pf	3 G 3 Sch 6 Pf	3 G 7 Sch Pf
Staufenberg.	6 „ 10 „ 6 „	6 „ 10 „ 6 „	13 „ 7 „ „
Binau . .	—	--	
Obertsroth .	12 „ 7 „	12 „ 7 „	25 Gulden
Lautenbach .	5 „	5 „	10 „
Hilpertsau .	7 „ 3 „ 6 „	7 „ 3 „ 6 „	14 G 7 Sch
Weisenbach .	10 „ 7 „	10 „ 7 „	21 G
Reichental .	11 „	11 „	22 Gulden

Forbach . .	14 G	14 G	28 G
Bermersbach	7 „ 10 Sch 6 Pf	7 „ 10 Sch 6 Pf	15 G 7 Sch
Gausbach .	6 „	6 „	12 G
Langenbrand	2 „ 5 „ 3 „	2 „ 5 „ 3 „	4 G 10 Sch 6 Pf
Ottenau . .	12 „ 7 „	12 „ 7 „	25 Gulden
Selbach . .	3 „ 7 „	3 „ 7 „	7 „
Herdern . .	7 „ 7 „	7 „ 7 „	15 „
Moosbrunn	—	—	
Loffenau .	—	—	
Friolzheim .	1 Gulden 7 Sch	1 Gulden 7 Sch	3 Gulden
			386 Gulden 3 Sch 6 Pf.
Gesamtertrag der Bede			5255 „ 10 „ 2 „

Bedeertrag der unteren Markgrafschaft Baden—Durlach.

	Georg	Michaelis bezw. Martini	
Amt Pforzheim			
Büchenbronn	—	13 G 1/2 Sch 1 Pf	13 G 1 1/2 Sch 1 Pf
Huchenfeld	—	13 „ 13 „ —	13 „ 13 „
Ellmendingen	60 Gulden	100 „	160 G
Brötzingen	—	12 „ 7 „	12 G 7 „
Ispringen .	—	2 „ 8 „	2 „ 8 „
Dürrn . .	—	10 „ 4 „ 10 Pf	10 „ 4 „ 10 Pf
			212 „ 6 „ 5 „
Amt Graben			
Graben . .	—	16 Gulden	16 Gulden
Liedolsheim .	—	81 Gulden	81 Gulden

Rußheim .	—	50 Gulden	50 Gulden
			147 Gulden
Amt Durlach			
Durlach mit Au . . .	300 G	300 „	600 „
Grünwettersbach . .	—	5 G 10 Sch	5 G 10 Sch
Grötzingen .	44 G	112 Gulden	156 Gulden
Berghausen .	62 „	100 „	162 „
Blankenloch .	9 „	34 „	43 „
Büchig . .	6 „	14 „	20 „
Hagsfeld .	20 „	34 „	54 „
Rintheim .	11 „	23 „	34 „
Wolfartsweier	—	9 „ 4½ Sch	9 „ 4½ Sch
Söllingen .	—	6 „ 2 „	6 „ 2 „
			1090 G 2 Sch 6 Pf
Amt Stafforth			
Stafforth .	—	—	
Spöck . .	9 G	36 Gulden	45 Gulden
			45 Gulden
Amt Stein			
Stein . .	—	100 Gulden	100 Gulden
Königsbach .	—	30 „	30 „
Singen . .	—	8½ „	8½ „
Nöttingen . .	—	39 „ 5½ Sch	39 „ 5½ Sch
Wilferdingen	–	9½ G 2 Sch 4 Pf	9½ G 2 Sch 4 Pf
Darmsbach .	—	8 Gulden	8 Gulden
Wössingen .	—	—	
			195 G 7 Sch 10 Pf

Amt Besigheim			
Besigheim .	57 G 2 Sch	57 G 2 Sch	114 Gulden 4 Sch
Walheim .	14 „ 4 „	14 „ 4 „	28 „ 8 „
Löchgau . .	57 „ 2 „	57 „ 2 „	114 „ 4 „
			257 Gulden 2 Sch
Amt Liebenzell mit seinen Dörfern . .	$51\frac{1}{2}$ G	181 G 3 Sch	232 Gulden 10 Sch
			232 Gulden 10 Sch
Amt Altensteig			
Altensteig .	14 G 4 Sch	14 G 4 Sch	28 Gulden 8 Sch
Simmersfeld	5 „ 5 „	10 „	
Beuren . .	2 „ 12 „	2 „ 12 „	5 „ 10 „
Ettmannsweiler . .	30 „	30 „	4 „ 4 „
Grönbach . .	7 G 12 „	7 G 12 „	15 „ 10 „
Dürrweiler .	2 „ 12 „	2 „ 12 „	5 „ 10 „
Göttelfingen .	—	10 „ 13 Sch 9 Pf	10 „ 13 Sch 9 Pf
Egenhausen .	12 „ 7 „	12 „ 7 „	25 Gulden
Spielberg .	6 „ 1 „	6 „ 1 „	12 „ 2 Sch
Rotfelden .	7 „ 2 „	7 „ 2 „	14 „ 4 „
Mindersbach	5 „ 5 „	5 „ 5 „	10 „ 10 „
Pfrondorf .	5 „ 10 „	5 „ 10 „	dem Kloster
Unterjettingen	14 „ 4 „	14 „ 4 „	Reuthin verpfändet
Hornberg:			
Hans Helbling	9 Sch Pf	16 Sch Pf	1 G 11 Sch Pf
Lienhart „	4 „	4 „	8 „
Ulrich Zimmermann	$4\frac{1}{2}$ „	$4\frac{1}{2}$ „	9 „
			3 Gulden — Sch Pf.

Zwerenberg:			
Ulrich Purlin	3 Sch Pf	5½ Sch ½ Pf	8½ Sch ½ Pf
Hans Algauwer .	3 „	5 „ ½ „	8 „ ½ „
Hans Rummel	3 „	4 „ 9½ „	7 „ 9½ „
Simon Zimmermann	3 „	4 „ 9½ „	7 „ 9½ „
Konrad Swemmlin	2 „ 2 Pf	5 „	7 „ 2 „
Peter Lutz .	4 „	12 Sch 3 Pf	1 Gulden 2 Sch 3 Pf
Hans Scherer	7½ Sch	7½ „	1 „ 1 „
Stefan Dürr	7½ „	7½ „	1 „ 1 „
Hans Ganshorn . .	7½ „ Pf	7½ „ Pf	1 „ 1 „
Konrad Marquart .	3 „	3 „	6 „
Lienhart Langhans .	3 „	3 „	6 „
Konrad Widemeier .	7½ „	7½ „	1 Gulden 1 Sch 1 Pf
			9 Gulden 1 Sch 7 Pf
Ebhausen .	—	10 „ Pf	10 Sch Pf
			155 Gulden 13 Sch 4 Pf
Gesamtertrag der Bede			2336 Gulden 1 Pf

Jährlicher Steuertrag der Markgrafschaft Hochberg, fällig auf Martini.

Sulzberg .	24 ℔
Emmendingen	59 ℔

Denzlingen .	36 ℔		
Vörstetten .	30 „		
Gundelfingen	14 „		

Sexau mit den Flecken: Mühlenbach, Reichenbach, Eberbach,

Peterswald .	42 ℔		
Ottenschwanden	15 „		
Breitebene .	9 „	7 Sch	2 Pf
Tutschfelden .	13 „		
Broggingen .	22 „		
Mundingen .	20 „		
Theningen .	31 „		
Köndringen .	23 „		
Malterdingen	94 „		
Nimburg .	35 „		
Eichstetten .	121 „		
Bahlingen .	151 „		
Ihringen .	104 „		
Weisweil .	21 „		
Königschaff-hausen .	22 „		
Leiselheim .	17 „	6 Sch	
Bischoffingen	20 „	16 „	10½ Pf
Bickensol .	2 „	6 „	
Bötzingen mit Oberschaff-hausen .	30 „		
Prechtal . .	37 „		

Freiamt: Brettental, Keppenbach, Mußbach, Reichenbach —

Summa 993 ℔ 16 Sch ½ Pf.

Jährliche Steuer der Herrschaften Rötteln und Sausenberg

Tumringen, Hagen und Hauingen	110 ℔	
Brombach	54 „	5 Sch
Lörrach	82 „	
Wittlingen, Schallbach und Rümmingen .	93 „	4 „
Wollbach	73 „	
Ötlingen	72 „	14 „
Haltingen	38 „	
Binzen	43 „	18 „
Eimeldingen	6 „	15 „
Märkt	6 „	3 „
Kirchen und Efringen	14 „	4 „
Fischingen	9 „	7 „
Egringen	27 „	
Kandern	76 „	10 „
Vogelbach mit Marzell Kaltenbach, Wembach und Malsburg . .	60 „	
Obereggenen und Schallsingen	102 „	16 „
Niedereggenen . . .	53 „	4 „
Feuerbach	50 „	
Tannenkirch	88 „	6 „
Riedlingen	18 „	10 „
Hertingen	40 „	14 „

Holzen, Mappach, Maugenhard, Blansingen und Kleinkems —

Welmlingen und Wintersweiler	36 ℔		
Schopfheim	96 „		
Fahrnau	12 „		
Raitbach mit Schweigmatt			
Schlechtbach und Sattelhof .	18 „		
Hausen	24 „		
Hasel	12 „		
Neuenweg	24 „		
Tegernau	100 „		
Weitenan	70 „		
Maulburg	35 „		
Husingen	83 „	10 Sch	
Steinen	99 „	„	
Summa .	1764 ℔	14 Sch	
Gesamtertrag der Steuer in Hochberg, Rötteln, Sausenberg	2758 ℔	10 Sch	1/2 Pf
Steuerertrag in Hochberg, Rötteln und Sausenberg in Gulden .	3940 G	10 Sch	1/2 Pf
Gesamtsteuertrag der unteren Markgrafschaft mit Hochberg Rötteln und Sausenberg	6276 G	10 Sch	1 1/2 Pf

Außerordentliche, besonders bewilligte Steuern.

Neben der Bede, die sich früh zu einer regelmäßigen Abgabe entwickelt hat, gab es noch außerordentliche Steuern, die aber nicht den Entwicklungsgang wie die Bede zu einer ordentlichen Steuer durchmachten. Aus dem 13. und 14. Jahrhundert hören wir von solchen noch nicht. Wenn die Mönche

von Herrenalb bezüglich der Besteuerung ihrer Güter zu Würmersheim klagen: „intollerabiliter se gravari . . . serviciis et exactionibus inconsuetis“,[1] so dürfen wir hierin noch nicht außerordentliche Abgaben erblicken; es kann sich sehr gut um die alte Bede und mancherlei Leistungen alter Art handeln. Außerordentliche Steuern wurden in anderen Territorien schon frühzeitig für ganz bestimmte Fälle gefordert, so für die Reichsheerfahrt, zur Aussteuer einer Tochter und für die Schwertleite eines Sohnes des Landesherrn.[2] In unserem Gebiet finden wir etwas verwandtes. Nach dem Steuerprivileg für die Städte Baden und Pforzheim, in dem sich Markgraf Christoph das Recht auf außerordentliche Steuerforderungen vorbehielt für den Fall, daß ein Markgraf im Kriege unterliegt oder gefangen wird, soll „nach gelegenheyt der sach von den unsere von Baden in der statt, auch in den bestimpten gezirken, eine zimliche sture und schatzung“[3] gefordert werden. Pforzheim soll ferner bei Gefangennahme des Landesherrn reichliche Steuer geben.[4]

Sobald sich die finanzielle Lage der Markgrafen verschlechterte, mußten sie zu Anleihen schreiten, wofür sie ziemlichen Zins zahlten. So nahm Rudolf VII. 1385 eine Anleihe von 1390 Gulden auf gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins von 139 Gulden an das Kloster Lichtental.[5] Andererseits mußten die Untertanen für das geliehene Kapital, das die Markgrafen zu „vergulten uffnemen“,[6] Bürgschaft leisten.

---

[1] Ztschr. 2, 124.

[2] Zeumer, a. a. O. 16; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 526.

[3] St. O. B. § 12. [4] St. O. Pf. § 8. [5] Ztschr. 9, 106.

[6] St. O. B. § 14; St O. Pf. § 9. „das sollen sie . . . allewegen auch gehorsam sin, zu thund one widerrede.“ 1582 erklärte der Ausschuß der Stadt Pforzheim, daß sich die Stadt „als bürgen und

Solche Anleihen konnten natürlich nur dazu dienen, momentan einer Geldverlegenheit abzuhelfen. Sobald aber die Finanznot sich vergrößerte, wurde der Landesherr zu außerordentlichen Steuerforderungen genötigt. Die alte Bede war ja überdies fixiert; es war also den Markgrafen nicht mehr möglich, sie nach ihren Geldbedürfnissen zu erhöhen. Für ihre neuen Steuerforderungen waren sie an das Bewilligungsrecht der Landstände gebunden, abgesehen von den Steuern, die für die oben angeführten Fälle herkömmlich zur Verfügung gestellt wurden.

Mannigfache Anlässe nötigten den Landesherrn in seinem Geldbedürfnis, die Stände um Bewilligung von Steuern anzugehen. Markgraf Karl II. berief die Landstände 1554 nach Pforzheim mit der Begründung, daß er durch Schuldenübernahme von seinem verstorbenen Bruder, Markgraf Bernhard, für die Unterhaltung seines Hofstaates mit seinen Geldmitteln nicht aufkommen könne.[1] Auf einem Landtag zu Emmendingen, der in demselben Jahr zusammengetreten war, motivierte der Markgraf seine Steuerforderung noch mit dem Geldbedürfnis zur Aussteuer zweier unverheirateten Schwestern.[2] 1558 bewilligte der Ausschuß der baden-badischen Aemter Steuern zur Abtragung der auf der Markgrafschaft ruhenden Schuldenlast, für die Herstellung notwendiger Häuser und für den Aufbau des Schlosses zu Ettlingen, das „durch böse leut sampt allem, so darinn gewesen, mit feur verderbt" wurde.[3]

mitschuldner in viel weg bißhär neben der herrschaft umb grosse summen verschrieben" habe. (Ztschr. 29, 349). Es war allgemeine Untertanenpflicht, sich bei dringend nötigen Anleihen des Landesherrn als Bürgen zu verschreiben. (Ztschr. 29, 350).

[1] Sämtliche hier in Betracht kommenden Landtagsabschiede, die in der Urkundensektion Baden Generalia, Landschaftssache, Konv. 45—50 aufbewahrt sind, hat v. Weech in kurzer Form in Ztschr. 29, 323 ff. veröffentlicht.

[2] Ztschr. 29, 330. [3] B. Gen. Konv. 46.

1582 wurde von den Landständen die Bewilligung von Steuern verlangt, um den Rückfall der Herrschaften Sausenberg, Rötteln und Badenweiler an die longuevillischen Herzöge, welche diese Gebiete als ihr Erbe und Eigentum beanspruchten, zu verhindern. Mit den bewilligten Steuersummen wurden diese Herzöge für ihre Ansprüche entschädigt.[1] Auch für die Türkensteuer wurde die Steuerkraft der Untertanen durch die Landstände in Anspruch genommen.[2] Ebenso verlangte die Einlösung von Verpfändungen Steuern. Neue Verpfändungen kamen gegen Ende des Mittelalters nicht mehr vor. Statt dessen ersuchten die Markgrafen die Landstände um Bewilligung neuer Steuern. Andererseits waren auch die Stände selbst bemüht, dem Landesherrn die Mittel zu geben, um die versetzten Gebiete wieder einzulösen, und weitere Veräußerungen von Land zu verhüten.[3]

1. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände.

Ein weitgehendes Steuerbewilligungsrecht steht den Landständen zu. Nirgends ist von einer Pflicht zur Zahlung der Steuer, welche der Landesherr von den Landständen fordert, die Rede. So oft die Markgrafen Steuerforderungen vor den Landtag brachten, mußte er sie auch begründen, wovon eben die Rede war. Nicht jede Geldforderung wurde von den Ständen angenommen. Diese machten sehr häufigen Gebrauch von ihrem Steuerbewilligungsrecht. Gleich im ersten Landtag von 1554 — denn erst von diesem Jahre an sind uns die badischen Abschiede überliefert —, wo Karl II. seine Forderung

[1] Ztschr. 29, 341.

[2] Ebenda S. 342; B. Gen. 7338 und 7370.

[3] von Below, die landständische Verfassung in Jülich und Berg, in der Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins 22. Bd. S. 7. und 9f.

auf 400,000 Gulden setzt, weist die Landschaft diese Summe zurück. Selbst ein neuer Vorschlag von 200,000 Gulden, mit dem sich der Markgraf zufrieden geben will, wird abgelehnt. Die Landschaft einigt sich endlich dahin, 15 Jahre lang von je 100 Gulden Vermögen der Untertanen jährlich ein Ort zu bewilligen. Auch die vom Markgrafen Philibert dem Ausschuß der baden-badischen Ämter vorgeschlagene Summe von 50,000 Gulden wird auf 40,000 Gulden gemindert.[1] Um die für die longuevilleschen Ansprüche erforderliche Summe von 225,000 Gulden zu decken, gewährt der Ausschuß der Herrschaften Rötteln und Sausenberg von 100 Gulden nur 8 Batzen anstatt der von den Vormündern der Markgrafen geforderten 12 Batzen.[2]

Um die Steuerkraft der Untertanen nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen und um die Landstände für seine Forderungen geneigter zu machen, verspricht oft der Landesherr, aus seiner eigenen Kasse für einen Teil der aufzubringenden Summe aufzukommen. So wurden 75,000 Gulden für die Longuevillesche Summe aus dem markgräflichen Kammergut bestritten.[3] 1558 verspricht der Markgraf der Landschaft für die ihm bewilligte Hilfe, die auf dem Reichstag zu Regensburg dem Land auferlegte Geldsumme mit eigenem Geldaufwand zu bestreiten.[4] Markgraf Fortunat erstattet aus seiner Kasse zur vollständigen Tilgung der auf dem Land lastenden Schulden jährlich 25,000 Gulden, wofür er als Bürgschaft mit Ausnahme der Schatzung alle Gefälle seines Anteils an der Grafschaft Sponheim und des Amts Gräfenstein verpfändet.[5] Derartige Gegenleistungen machen die Markgrafen wiederholt den Landständen, um ihre Untertanen nicht mit einer allzu

---

[1] Ztschr. 29, 333. [2] Ebenda S. 342. [3] Ebenda S. 341.
[4] Ebenda S. 333. [5] Ebenda S. 359.

großen Steuerlast zu bedrücken. Oft versprechen sie für die bewilligte Hilfe, während der Zeit der aufzubringenden landständischen Steuern nicht mit neuen Forderungen vor die Untertanen zu treten. So durfte Markgraf Ernst Friedrich nach dem Abschied von 1588 während der Dauer der „Landeshilfe" das Land nicht mit „schatzung und bürgschaft beladen".[1] Markgraf Karl II. sollte für die ihm 1554 bewilligte Summe sogar für seine ganze Lebenszeit seine Untertanen „mit keiner sonderbaren schatzung, steuer oder hilf zu ledigung gegenwertiger oder künftiger verschribner landsbeschwerden nit mer" beschweren.[2]

Die Landstände machen ihr Steuerbewilligungsrecht ferner dadurch geltend, daß sie auch bestimmen, wozu die Steuer verwendet werden soll. Die Landschaft zu Pforzheim gewährt dem Markgrafen die geforderte Hilfe nur unter der Bedingung, daß die bewilligten Gelder zu nichts anderem als zur Zahlung der Zinsen und zur Abtragung der Landesschulden verausgabt werden sollen.[3] 1558 bestimmt die Landschaft, daß die genehmigten Steuersummen nur für die notwendigen Bauten und für das Schloß zu Ettlingen und dann auch zur Verminderung der Schulden verwendet werden sollen, während die anderen vom Markgrafen vorgebrachten Wünsche vom Landtag nicht berücksichtigt wurden.[4] Die 8 Batzen und die nachträglich genehmigten 4 Batzen von 100 Gulden für die Longuevilleschen Forderungen dürfen nur für diesen Zweck erhoben werden.[5] Für jede Steuerbewilligung bestimmten die Landstände auch den Zweck der Verwendung.

[1] B. Gen. Konv. 52.
[2] B. Gen. Konv. 45. [3] Ebenda; vgl. Ztschr. 29, 326.
[4] Ztschr. 29, 333. [5] Ebenda S. 356.

2. Die Steuerpflichtigen.

Zur Steuerleistung werden vor allem die Bedepflichtigen herangezogen. Die bedbaren Güter sind auch steuerpflichtig. Wenn es allgemein heißt, von je 100 Gulden Vermögen sollen die Untertanen jährlich einen Ort entrichten, so sind mit dem Ausdruck „Untertanen" die Steuerzahler nicht näher charakterisiert. Sicherlich sind vor allem die Bedepflichtigen hier gemeint, welche den größten Teil der Bevölkerung des Territoriums ausmachen. Sie würden also auch die Hauptlast der landständischen Steuer tragen. Wer Bedefreiheit genießt, ist damit nicht ohne weiteres auch steuerfrei. Namentlich seitdem die beständig wachsende Geldnot der Markgrafen immer mehr Steuern verlangte, wurde mit der Bedefreiheit nicht immer Freiheit von der außerordentlichen, bewilligten Steuer erlassen. Markgraf Jakob I. befreite Erhard von Königsbach und dessen Gattin von der Bede; aber wenn die Markgrafen „uff ein oder mer male gemeyn schatzung in unser marggraveschaft Baden würden legen", dann sollten auch sie beisteuern.[1] Von neu angekauften Grundstücken mußte selbst von Bedefreien Steuer gezahlt werden, soweit nicht ausdrücklich auch für diese Güter die Steuerfreiheit ausgesprochen wurde.

Wie die Bede nicht von den Eigentümern, sondern von den jeweiligen Inhabern der Güter entrichtet worden ist, so muß es sich auch mit der landständischen Steuer verhalten haben. Die geistlichen Hintersassen werden besteuert. 1445 wird den Dörfern Ersingen und Bilfingen, die ihre Bede an das Kloster Frauenalb entrichten, eine Schatzung von 83 Gulden und von 56 Gulden als Beitrag zur Türkensteuer auferlegt.[2]

---

[1] Münch, Markgraf Jakob I. von Baden, Freiburg, Diss. 1906, S. 20f.

[2] Ztschr. 25, 346.

Von der Bede an den Landesherrn sind sie befreit, aber zur außerordentlichen Steuer müssen sie beitragen. Die Geistlichkeit selbst ist in den Kreis der Steuerzahler hineingezogen und zwar ausnahmslos. Von einer besonderen Steuer der Geistlichkeit, wie sie in Jülich und Berg geleistet wurde, wird nirgends etwas erwähnt. Der Landtag vom Jahre 1554 einigt sich dahin, daß auch die Güter der Geistlichkeit in Schatzung gezogen werden sollen. Allerdings waren damit hauptsächlich die auf ihren Gütern sitzenden Bauern betroffen. Denn die Klöster haben den größten Teil, wenn nicht ihren ganzen Grundbesitz, an Bauern zur Bewirtschaftung übertragen. Alle Einwohner, „es syend geistliche oder weltliche", unterliegen der Landschaftsschatzung.[1] Auch im Landtagsabschied von 1605 ist die Besteuerung des geistlichen Gutes bezeugt.[2] Ebenso sind die in der Markgrafschaft liegenden Güter der ausländischen Prälaten und Geistlichen dem Schatzungsrecht unterworfen.[3] Die Geistlichkeit steuerte zur Abwehr der Landesnot reichlich bei. So zahlte 1556 das Kloster Schwarzach 150 Gulden, das Stift Ettlingen 100 Gulden und das Stift Baden 150 Gulden.[4] Das Kloster zu Beuern steuerte 900 Gulden, das Stift zu Baden ebensoviel im Jahre 1578 und das Kloster Schwarzach 1200 Gulden zur Landeshilfe bei.[5]

Von der Besteuerung des Adels erfahren wir nur wenig. Es wird sich hier wie mit den Steuerverhältnissen der Geistlichkeit verhalten haben. Die auf den Rittergütern seßhaften Bauern werden besonders für die landständische Steuer aufgekommen sein. Die eine Tatsache steht fest, daß die adeligen Güter der Schatzung unterworfen wurden.[6] Das ersehen wir auch aus einer Vereinbarung des Markgrafen Ernst Friedrich

---

[1] B. Gen. 7370. [2] Ztschr. 29, 362. [3] B. Gen. 7130.
[4] B. Gen. 7369. [5] B. Gen. 7258. [6] B. Gen 7130.

mit dem Landtag der unteren Markgrafschaft. Darnach soll der Markgraf „auch der güeter halben, so biß anhero der schatzung angehörig gewesen, niemandt, adel oder andern standes, der nicht hiebevor von Irer Fürstlichen Gnaden voreltern oder dero selbst befreyt worden, ferners und so lang diese zalung und landthilf weret, mit freyheit oder immunität begaben und der schatzung entziehen, es were dann ein solliche verdiente und vorneme person, deßwegen die landschaft (mit deren vorwißen es geschcen soll) sich nit beschweren möcht."[1] Ob von den Bauern des Adels und der Geistlichkeit eine Gewinn- und Gewerbesteuer erhoben wurde, wie von Below dies für Jülich und Berg nachweisen konnte,[2] ist aus unserem Quellenmaterial nicht ersichtlich. In derselben Art wie die Geistlichkeit war sicherlich auch der Adel der landständischen Steuer unterworfen. Daß dieser die aus seinem Grundbesitz fließenden Renten versteuerte,[3] erfahren wir nirgends.

Auch die Beamten, so die Steuerbeamten, die wegen ihres Steuererhebungsgeschäftes für einen großen Teil ihrer Güter, wenn nicht für ihren ganzen Grundbesitz, Bedefreiheit genießen, müssen für die bewilligte Steuer aufkommen. Der Landtagsabschied vom Jahre 1589 besagt, daß „von den beamten, schultheißen oder andern, was nicht adelige sonderbar privilegierte persohn oder guether sein, durchaus in disem gemeynen werth jederman ungefreiet und gleicheit nit weigerlich gehalten werden" soll.[4]

Selbst die beiden Städte Baden und Pforzheim leisten Steuer zur Abhilfe der Landesnot trotz der Zusicherung, daß sie „aller beth, schatzung, steuer, frondienst, landtschaden, furung

[1] Ztschr. 29, 357, Absatz 5.

[2] von Below, die landständischen Steuern, in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 28, S. 30 ff.

[3] v. Below, a. a. O. 21 ff. [4] Ztschr. 29, 360.

und aller beschwärung in künftigen zeiten und tagen ewigklich ganz frey, ledig und unbekümmert und ungetrengt sein und pleiben sollen."[1] Pforzheim bewilligte unter Berufung auf seine verbrieften Freiheiten in einer Sonderverhandlung zur Landschaftshilfe 15 Jahre lang 1000 Gulden.[2] Die Stadt Baden gewährte eine Summe von 4000 Gulden als Beisteuer.[3] Von einer Steuerpflicht ist hier nicht die Rede. Die beiden Städte leisten bereitwilligst Hilfe „anderst nicht dann mit vorbehalt irer habenden freyheit, und daß inen und irer nachkommen daßjenig, so sie bewilligen würden, an solchen freyheiten in allweg unvergriffen und unnachtheilig sein solte."[4] Für die Bewilligung einer Steuer wurde der Stadt Pforzheim gestattet, auf das Ungeld von jeder Maß Wein einen Heller zu schlagen.[5] Dasselbe Recht wurde auch der Stadt Baden für die gewährte Hilfe zuerkannt.[6] Aus dem bisher Angeführten ist zu schließen, daß die landständische Steuer einen weit größeren Kreis der Bevölkerung umfaßte als die Bede. Alle Territorialinsassen sind fast ausnahmslos steuerpflichtig, selbst solche größtenteils, welche Bedefreiheit genießen.

3. Steuerart.

Wie die Bede ist auch die landständische Steuer Grund- und Gebäudesteuer. Die Schatzung wird auf die Güter gelegt. Dafür spricht das aus dem Jahre 1553 erhaltene Güterverzeichnis der Gemeinden des Amtes Pforzheim, das nur zwecks der Schatzung angelegt worden ist.[7] Die in der Markgrafschaft liegenden Güter der in einem andern Terri-

[1] Ebenda S. 348; St. O. B. § 1 und St. O. Pf. § 1.
[2] Ztschr. 29, 330. [3] Ebenda S. 334.
[4] Ebenda S. 356. [5] Ztschr. 29, 330. [6] Ebenda S. 334.
[7] B. Gen. 7239.

torium Ansässigen werden zur Steuerleistung veranschlagt.[1] Hab und Gut, ob Lehen- oder Eigengut, unterliegt der Schatzung.[2] Schon im vorhergehenden Kapitel über „die Steuerpflichtigen" ist auf die Besteuerung der Güter hingewiesen worden.

Die besondere Besteuerung der Häuser wird mehrfach erwähnt. 1582 kommt der Ausschuß des Amts Pforzheim überein, daß die Häuser in ziemliche Schatzung gezogen werden sollen.[3] Auch der Ausschuß des Amtes Besigheim und der Gemeinde Mundelsheim äußert sich dahin, „daß man in einziehung dieser schatzung die heuser und gueter, nachdem die jederzeit werth, zimlich und leidentlich anschlagen" soll.[4] In den Städten beruhte die Schatzung namentlich auf den Häusern, während auf dem flachen Lande nach den Quellen nur Güter als Steuerobjekte erwähnt werden.

Wie für die Bede wurde auch für die landständische Steuer der Morgen als Einheit zugrunde gelegt. Gar verschieden war der Anschlag der Güter. Ein Morgen Reben wurde 1588 im allgemeinen zu 40 Gulden, ein halber Morgen Reben zu 20 und auch zu 18 Gulden eingeschätzt. Philipp Kastner von Rauental ist für einen halben Reben mit 15 Gulden veranlagt. Noch auffallender ist der Unterschied in der Schatzung der Äcker. Ein Morgen Acker wurde zu 20 Gulden, oft zu 15 Gulden veranschlagt. Abraham Bechler von Oberweier ist für einen Morgen mit 12 Gulden in die Schatzung gelegt. Verhältnismäßig gering erscheint der Anschlag eines halben Morgens Acker zu 5 Gulden. $^5/_4$ Morgen sind zu 10 Gulden, manchmal zu 15 Gulden eingeschätzt. Stoffel Schmalbach von Niederweier ist für zwei Morgen mit

[1] B. Gen. 7130. [2] Ztschr. 29, 325 u. 354. [3] Ebenda S. 347.
[4] Ebenda S. 345.

24 Gulden in die Schatzung gelegt. Einmal ist die Schatzung für zwei Morgen mit 28 Gulden und auch sogar mit 32 Gulden bezeugt.[1] Wenn wir die kurzen, doch genügenden Angaben über die Schatzung überblicken, so finden wir, daß der Morgen Acker ganz verschieden angeschlagen wurde. Sicherlich haben wir darin eine Bonitierung zu erkennen. Es wurde mit der Ertragsfähigkeit und Güte eines Grundstückes gerechnet. Nach der oben erwähnten Schatzung ist anzunehmen, daß die Äcker mindestens in drei Klassen eingeteilt waren: in gute, mittlere und schlechte Äcker. Eine genaue Schatzung wurde im Jahre 1606 vorgenommen. Ein Morgen wurde zu 12, 10, 8, 6 und 3 ℔, ein Viertel Baumstück zu 4 und ein Simri Krautgarten zu 2 und 1 ℔ eingeschätzt.[2]

Die jeweiligen Inhaber der Güter mußten vor den eigens dazu bestellten Personen unter dem Eid den Wert ihrer Grundstücke angeben.[3] Die Schatzung wurde öfters vorgenommen. 1589 vereinbart der Landtag zu Baden, daß sie „alle drei Jahr widerumb erneuwert“ werden. Dabei soll jeder Untertan bei seinem Eid verpflichtet sein, anzugeben, „wie hoch er sein von Gott erlangte nahrung ohnegefehrt geben und nemen wolt, ohnverborgen des geringsten stuckhs zu eröffnen.“[4] Bei ungenauer Angabe des Wertes eines Grundstückes hatten die Steuerzahler die Strafe der Konfiskation ihrer Güter zu gewärtigen.[5] Wurde durch Inventar der Hinterlassenschaft eines Untertanen gefunden, daß die Vermögensangaben bei Schatzungsumlagen absichtlich verschwiegen wurden, so entschädigte sich die Landschaft für den daraus erwachsenen Nachteil durch Beschlagnahme

[1] Ber. 6660. [2] Fecht, die Stadt Durlach, S. 453.

[3] Ztschr. 29, 325; vgl. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, in Schmollers, Staats- und sozialwirtschaftl. Forschungen IV. Heft 5, S. 180 f.

[4] Ztschr 29. S. 360, Abs. 4. [5] B. Gen. 7130.

des Guts oder durch Forderung einer gebührenden Summe. Zur Sicherheit besorgten die Schatzungsbeamten mit Sachverständigen ihr Geschäft, damit alles im wirklichen Wert angegeben wurde.[1] Neu angekaufte Güter wurden nach dem Ankaufspreis angeschlagen.[2]

Nach dem Anschlag der Güter mußte die Steuer in der Höhe entrichtet werden, wie die Landstände übereinkamen. 1554 genehmigte die Landschaft von je 100 Gulden Vermögen der Untertanen aus liegender und fahrender Habe jährlich einen Ort.[3] Die Landstände von Baden-Durlach nehmen eine Erhöhung der Schatzung auf einen halben Gulden vom Hundert für die Güter vor, welche die Untertanen der oberen Markgrafschaft in Baden-Durlach besitzen.[4] Wegen der Longuevilleschen Forderung wurde der Steuersatz auf 8 Batzen von 100 Gulden gesetzt.[5] 1585 wurden noch vier weitere Batzen bewilligt.[6]

Für die Bedürfnisse des Landesherrn und für die Landesnot wurden immer mehr Gelder bewilligt, sodaß die Steuersumme, die anfangs kaum höher war als die der Bede, diese fast um das Doppelte überstieg. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, daß der Kreis der Steuerpflichtigen ein weit größerer war als der der Bedepflichtigen.[7] Die Gemeinde Balg, die

---

[1] Carlebach, a. a. O. II 143. Ob die Schatzungsbeamten ständische oder landesherrliche Beamte sind, und welchem Kreise die Sachverständigen angehören, hat Carlebach nicht erwähnt. Aus welcher Quelle er hier geschöpft hat, ist nicht vermerkt.

[2] Ztschr. 29, 380, Abs. 8.

[3] Ein Ort ist der vierte Teil eines Gulden, vgl. Ztschr. 29, 326 Anm.

[4] B. Gen. 7240. [5] Ztschr. 29, 342 und 344.

[6] Ztschr. 29, 354.

[7] von Below, Artikel „Grundsteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 917 ff.

eine Bede im Betrag von 32 Gulden entrichtet, ist mit 68 Gulden in die landständische Steuer gelegt. Fast für jeden Ort des Amtes Gernsbach beträgt die Steuer beinahe den doppelten Bedeertrag.[1]

In den Städten war den Schatzungsbeamten das Schatzungsrecht entzogen. Sie zahlten ihre Steuer in einer Pauschsumme und erhielten dafür das Recht der Erhöhung der Akzise.[2]

Die landständische Steuer wird durchweg in Geld entrichtet. Nur in gangbarer Münze durfte sie abgeliefert werden. In der Markgrafschaft Hochberg und in den Herrschaften Sausenberg und Rötteln waren die Geldsorten derartig verschieden und mannigfaltig, daß der Ausschuß im Jahre 1582 bestimmte, die Steuer dürfe nur in der Münze, wie sie gang und gebe ist, entrichtet werden.[3] Den Gemeinden des Amtes Altensteig wird gestattet, ihre Steuer in 3 Batzen zu 12 und in 4 Batzen zu 16 Kreuzer gerechnet, zu zahlen, solange diese Münzwährung gilt, „dieweil sie die reichsmünz in diser landesart one iren großen Schaden und nachtheil nit bekomen kennen.“[4] Auch für die Ämter Stein,[5] Mühlburg, Graben und Staffort[6] wurden Verordnungen erlassen, in welchen Münzen die Zahlung der Steuer zu erfolgen hatte. Derartige Bestimmungen waren notwendig, da die größte Mannigfaltigkeit in den Münzen bestand, und der Wert einer und derselben Münze nicht überall der gleiche war.[7]

---

[1] B. Gen. 7369. [2] Vgl. S. 65.

[3] Ztschr. 29, 342 und 344.

[4] B. Gen., Landschaftssache, Konv. 48. Vgl. Ztschr. 29, 346.

[5] B. Gen. Konv. 48.

[6] Ebenda. Vgl. noch Ztschr. 29, 352.

[7] Ztschr. 2. 406 ff. und Ztschr. 9, 95,

4. Steuererhebung und Ablieferung.

Ueber die Steuererhebung haben wir leider gar keine Nachrichten. Die Landtagsabschiede erwähnen nicht die Unterorgane der Steuererhebung, sondern enthalten nur Bestimmungen betreffs der Ablieferung der Steuer. Mit der Steuererhebung wird es sich verhalten haben wie bei der Bede, daß also die Hünervögte, Untervögte, Amtsknechte und Büttel die Erhebung der Landschaftsgelder besorgten.[1] Allerdings wird davon nichts überliefert; die Abschiede bestimmen nur die Zentralstelle, wohin die Steuer abzuliefern ist. Diese wendet sich an diejenigen Organe, welche die Leitung und Aufsicht über die Steuereinnehmer haben und die Steuerbeträge von diesen in Empfang nehmen. Es sind das die landesherrlichen Beamten, die Amtleute, Vögte und Schultheiße, die wir schon bei der Bedeverwaltung kennen gelernt haben. Diese Beamten hatten Sorge zu tragen, „das die schatzung bevor herkommener und bißhero gebreuchlicher massen an jedem ort eingebracht und der landschaft bestelten personen zu einziehung derselben alle gebührliche notwendige und mügliche hilf, handbietung, wil und fürderung verfügt werde".[2] Im Amt Gräfenstein wurde die Steuer an den Amtmann abgeliefert.[3] In Hochberg, Sausenberg und Rötteln zogen die Schultheiße die Schatzung ein.[4] Allerdings führen die Abschiede wenige Belege dafür an, daß diese Beamten die Steuerleitung und Erhebung unter sich haben. Für unsere Annahme spricht aber auch die Tatsache, daß die Schatzungsregister nach Aemtern angelegt sind. Die Amtleute hatten dann die Steuer weiter an die Zentralstelle abzuliefern.

---

[1] Vgl. S. 28.

[2] Gen. Konv. 53; Ztschr. 29, 357; Riezler, Geschichte Bayerns 3, 732.

[3] Gen. Konv. 53; Ztschr. 29, 360.

[4] Carlebach, a. a. O. II, 144.

Die Zentralbehörde, die an letzter Stelle die Steuer in Empfang nahm, war verschiedentlich zusammengesetzt. In den ältesten uns erhaltenen Landtagsabschieden erfahren wir darüber fast nichts. Der dem Markgrafen Karl II. von Baden im Jahre 1554 genehmigte Pfennig von jeder Maß Wein soll „durch die gewönlichen einnemer demselben . . . gegeben, eingezogen und verrechnet werden."[1] Ob das landesherrliche oder landständische Beamten sind, darüber geben unsere Quellen keinen Aufschluß. Doch kann man zu der Annahme hinneigen, daß diese „gewönlichen einnemer" landesherrliche Beamte sind. Auch die Ablieferung der im Jahre 1585 weiter bewilligten „Hilfsgelder" sollte jährlich in die fürstliche Kammer erfolgen.[2] Dagegen wurden 1558 „zu einziehung, aufhebung" der Landschaftsgelder von dem Ausschuß der baden-badischen Aemter „besondere innemer" bestellt.[3] Die Longuevillesche Kontribution und die 1585 genehmigten vier Batzen, die, wie eben dargetan, dem Landesherrn zuflossen, sollten nach dem Abschied von 1588 vonseiten des Ausschusses „künftiglich durch darzu erwälte und bestimbte leut, wie sie es am besten können und mögen", eingezogen werden.[4] In den beiden letzten Fällen haben wir es nur mit ständischen Beamten zu tun, welche die Geldeinzüge zu besorgen hatten. Dabei war es den Landständen sehr darum zu tun, daß sie „solche leut zur einname erwählen werden, welche der sache mit gutem verstand und ersprießlicher erfahrung vorstehen".[5]

Als Ablieferungsort für die im Jahre 1588 genehmigte „Landhilfe" wurde die Stadt Pforzheim „zu einer legstatt" bestimmt, wo alle einnahmen und . . . außgaben entrichtet"

[1] B. Gen. Konv. 45. [2] B. Gen. Konv. 51; Ztschr. 29, 354 unten.
[3] B. Gen. Konv. 46. [4] B. Gen. Konv. 52.
[5] B. Gen. Konv. 54.

werden sollten.[1] Die im Jahre 1589 auf 20 Jahre von den Ständen der Markgrafschaft Baden-Baden bewilligten Steuern mußten in die eigens dazu aufgestellte landständische Kasse, „die allhie zu Baden in der Statt gewölb gesetzt" wurde, abgeliefert werden.[2] Diese Kasse bestand in zwei mit je vier Schlössern versehenen Truhen, zu denen die Schlüssel, jeweils einer, vom Landesherrn, von der Stadt Baden, der Stadt Ettlingen und abwechselnd von den Städten Kuppenheim und Stollhofen verwahrt wurden. Die eine Lade war nur für die Geldgefälle von Sponheim und dem Amt Gräfenstein bestimmt. Die Verwaltung der landständischen Kasse in Baden lag in den Händen eines fürstlichen Bevollmächtigten, dreier Ratsfreunde der oben erwähnten Städte und der drei Generaleinnehmer, von denen einer vom Landesherrn, die beiden anderen von den Ständen abgeordnet sind. Neben dem ständischen Ausschuß, der von den Vertretern der genannten Städte und von zwei von den Landständen deputierten Generaleinnehmern gebildet wurde, war auch dem Markgrafen das Recht der Vertretung durch seinen Bevollmächtigten und durch einen von ihm bestellten Generaleinnehmer bei der landständischen Kasse zugestanden worden. So war die Verwaltung der eingelaufenen Steuersumme vom Landesherrn nicht ganz unabhängig. Auch bei der Ablieferung der Steuer waren oft neben dem ständischen Ausschuß ein oder zwei landesherrliche Beamten beteiligt.[3] Demgemäß bestand keine scharfe Trennung zwischen landes-

[1] B. Gen. Konv. 52.

[2] B. Gen. Konv. 53; vergl. Konrad von Maurer, Artikel „Landstände", deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater 6 Bd. S. 260. Ueber den Dualismus im Finanzwesen vgl. v. Below, Landtagsakten in Jülich und Berg I, und v. Below, Territorium u. Stadt S. 251. Vgl. noch für das folgende Ztschr. 29,360 f.

[3] B. Gen. Konv. 53 u. 54; vgl. Ztschr. 29, 359 u. 323.

herrlicher und landständischer Kasse. In unserem Territorium gab es keinen im Landtag vertretenen Adel, wie z. B. in Jülich und Berg, wo der Adel durch zwei Mitglieder an der landständischen Kasse vertreten war.[1]

Die Termine, an denen die landständische Steuer erhoben bezw. abgeliefert werden mußte, sind oft sehr verschieden. Einmal ist der Termin für die Erhebung, ein andermal für die Ablieferung an die ständische Kasse bestimmt. In manchen Fällen ist nicht ersichtlich, ob die Erhebung oder Ablieferung der Steuer gemeint ist.[2] Doch nach den erhaltenen Abschieden betrifft meistens die Bestimmung des Termins die Steuerablieferung. 1585 verordnete der Landtag zu Karlsburg, daß das „Hülfsgeld" an Lichtmeß abzuliefern sei.[3] Auch die Stadt Pforzheim mußte ihre jährliche „Zubuß" von 1000 Gulden, auf die „fronfasten Luciae" entrichten.[4] Die 1558 dem Markgrafen Philibert bewilligten 40,000 Gulden mußten an Jakobi und Lichtmeß zu je 2000 Gulden bezahlt werden.[5] Wie die Bede wurde auch die landständische Steuer meistens in zwei Zielern entrichtet.[6] So wurde auch die im Jahre 1589 bewilligte Schatzung von Sponheim und Gräfenstein in zwei Raten an Lichtmeß und Jakobi in gleichen Beträgen eingezogen.[7] Außer dem Georgentag, der 1588 als Termin bezeugt wird,[8] sind es ganz andere Steuertermine, als wir sie bei der Bedeerhebung haben kennen lernen. Der Michaelis-

---

[1] von Below, die landständischen Steuern, a. a. O. S. 134.

[2] B. Gen. Konv. 52 u. 53; Ztschr. 29, 356 Absatz 4 u. 361 Abs. 6. [3] B. Gen. Konv. 51; Ztschr. 29, 354.

[4] B. Gen. Konv. 47, Ztschr. 29, 340.

[5] B. Gen. Konv. 46; Ztschr 29, 333 Abs. 1.

[6] B. Gen. Konv. 46; Ztschr. 29, 333; vgl. auch v. Below, a. a. O. S. 112. [7] B. Gen. Konv. 53; 29, 361, Abs. 6.

[8] B. Gen. Konv. 52; Ztschr. 29, 356, Abs. 4.

oder Martinitag ist gar nicht erwähnt. An deren Stelle tritt der Termin Lichtmeß. Da die landständische Steuer die Steuerkraft der Bauern weit mehr ausnutzte als der geringe Betrag der Bede, so war der Martinitag weit ungünstiger als Lichtmeß, denn bis zu diesem Termin war es den Bauern eher ermöglicht, nach Umsetzung der Naturalprodukten in Geld der Steuerzahlung nachzukommen.

Der Ertrag der landständischen Steuer war innerhalb der einzelnen Ämter ein bedeutend höherer als der der Bede. Aber die Steuer lief nicht in der Höhe, wie sie den Steuerpflichtigen auferlegt wurde, in die Kasse. Einerseits wurde durch die Kosten der Verteilung und der Erhebung viel aufgebraucht, andererseits wurden manche Beträge gar nicht eingezogen und erst nach Jahren einkassiert.[1] Den finanziellen Ertrag der Steuer, wie er von den einzelnen Gemeinden der Markgrafschaft Baden-Baden aufgebracht wurde, vermögen wir für das Jahr 1556 festzustellen. Für die Markgrafschaft Baden-Pforzheim steht uns aus dieser Zeit kein ausführliches Steuerregister zur Verfügung. Am Schluß der Darstellung lassen wir das erwähnte Steuerregister als Beilage folgen.

Eine nicht unerhebliche Summe wurde für die Landschaftshilfe auch durch die Akzise aufgebracht. Schon im Abschnitt über die Bede war die Rede davon, daß das Ungeld in den Städten Baden und Pforzheim die ordentliche Steuer ersetzte. Der landständischen Steuer muß erst spät eine indirekte gefolgt sein. Allerdings begegnet uns schon in dem ersten erhaltenen Landtagsabschied vom Jahre 1554 die Heranziehung der Akzise zur landständischen Hilfe. Damals bewilligte die Landschaft, daß in allen Schenken neben dem bisherigen Ungeld von jeder

---

[1] Ztschr. 29, 361, Abs. 9.

Maß Wein dem Markgrafen ein Pfennig zustehen soll;[1] denn die ihm von den Ständen bewilligten Steuern waren für seine Bedürfnisse nicht hinreichend. Auch von der Landschaft der Markgrafschaft Baden-Durlach wurde als „Zubuß" eine Erhöhung des Ungeldes um 2 Schilling Pfennig dem Markgrafen gestattet.[2]

Die Akzise wurde anfänglich nur in den Städten zur eigenen Nutzung erhoben und zwar in weit größerem Umfang als auf dem platten Lande. In Baden und Pforzheim beruhte die Akzise auf Getreide, Brot, Wein und Fleisch.[3] Dagegen auf dem flachen Land beschränkte sich das Ungeld meistens nur auf den Wein. Die landständische Akzise wird nur vom Wein erhoben und zwar in allen Schenken der ganzen Markgrafschaft. Der von den Landständen der Markgrafschaft Baden-Durlach bewilligte Maßpfennig wurde 1562 zu einer „ewigen" Abgabe erhoben.[4] Während die direkte Steuer in die landständische Kasse floß, lief die indirekte, die Akzise, in die Hände des Landesherrn. Die Erhebung wie die Verrechnung der Akzise geschah daher nur durch landesherrliche Beamten.[5]

5. Verwendung der Steuer.

Die bewilligte Steuer fließt in die landständische Kasse. Der ganze Betrag wird verausgabt. Obwohl dem Landesherrn das Recht der Vertretung bei der Kasse zuerkannt ist, werden doch die Steuersummen nicht anders als nach den Bestimmungen

---

1 B. Gen. Konv. 45; Ztschr. 29, 326 Abs. 4.

2 B. Gen. Konv. 46; Ztschr. 29, 332; vgl. auch v. Phillippowich, Artikel „Akzise" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1,20 ff.

3 Vgl. S. 22.

4 B. Gen. Konv. 47; Ztschr. 29, 335.

5 B. Gen. Konv. 45 und 47; vgl. Ztschr. 29, 326 u. 335 oben.

der Landtagsabschiede verwendet.[1] Wie oben erwähnt wurde, flossen einige Steuern in die landesherrliche Kasse. In diesem Fall mußte der Landesherr selbst mit den Geldern den Verpflichtungen, zu deren Ablösung sie eigens bewilligt wurden, nachkommen.[2] Ein Fall ist zu erwähnen, daß der Landesherr die ihm eingehändigte Steuer auch zu anderen Zwecken, als die Landschaft wissen wollte, verwendet hat. Markgraf Karl II. begründet seine neuen Steuerforderungen damit, daß ihm „mittlerweile andere hohe und treffenliche beschwerden in dero regierung zugestanden" seien; daher habe er das Geld, das „zu ablösung der landesbeschwerden deputiert" wurde, „anderswohin notwendiglichen verwenden müssen."[3] Die landständische Akzise die nicht in die ständische, sondern in die landesherrliche Kasse lief, wurde auch hier verausgabt.[4] Wer mit der Steuerverwendung betraut war, wurde besonders beeidigt, nach den Bestimmungen des Abschiedes die Verausgabung zu machen. Die im Jahre 1554 genehmigte „fünfzehnjärige hilf" soll „durch die obereinnemer verwendt und angelegt werden. Darumb dann auch die verordneten obereinnemer ein sondern eid schweren sollen, sollich geld in keinem andern weg, one der landschaft ausdrücklichen bevelh und bewilligung zu verwenden."[5] Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß diejenigen, welche die Steuer an der Zentralstelle in Empfang nehmen, zugleich auch die Organe sind, welchen die Verwendung anvertraut ist. Die „besonderen innemer", die „zu einziehung, aufhebung und verwaltung" der Steuer bestellt wurden, mußten dieselbe auch verausgaben.[6] Die zur Einziehung der 1588 bewilligten Gelder

---

1 B. Gen. Konv, 46; Ztschr. 29, 333 unten.

2 Ztschr. 29, 333, Abs, 3.

3 B. Gen. Konv. 47; vgl. Ztschr. 29, 334.

4 B. Gen. Konv. 46. 5 B. Gen. Konv. 45.

6 B. Gen. Konv. 46.

„erwälten und bestimbten leut“ sollten darauf sehen, daß „zu „erster möglichkeit die ganze schuldenlast nach und nach erlediget und unnachleßlich bezahlt werdt.“[1] Auch die bei der 1589 errichteten landständischen Kasse mit der Einnahme betrauten Beamten, die wir oben haben kennen lernen, besorgten die Verausgabung.[2] Die Verwendung wurde also durch die Landstände bestimmt. Der Landtagsabschied von 1589 enthält sogar die Bestimmung, wann die einkassierten Gelder verausgabt werden müssen. Zweimal jährlich „vierzehn tag vor Johannis Baptiste und vierzehn tag vor Weihnachten sollen die Truhen geöffnet und die vorhandene Summe verwendet werden.[3] Über die Verausgabung der Steuer mußte auch Rechnung gelegt werden. Die 1588 zur Einziehung und Verwendung der Steuern bestellten Steuerorgane mußten „vor der landschaft gewissen abgeordneten personen im beisein etlicher fürstlichen räth järliche rechnung darumb thun.“[4] Auch in dem Abschied von 1589 wird bestimmt, daß die drei Generaleinnehmer auf Drei Königstag alljährlich „im beisein fürstlicher räth und des engern bevollmächtigten außschusses gemeiner landschaft“ über die verausgabten Gelder in ihrer Rechnung zur Verantwortung stehen.[5] Eine genaue Rechnung über die Ausgaben bei der landständischen Kasse konnte leicht geführt werden, da die bewilligte Steuer in voller Summe an die Zentralstelle gelangte, um da erst verwendet zu werden. Dagegen war die Verrechnung über die Verwendung der Bede verwickelter, da diese nur zum geringsten Teil an die höchste Instanz abgeliefert wurde; denn die Bede gelangte vielmehr schon an den Amtsbezirksstellen zur Verausgabung.

Überblicken wir noch einmal den Zweck der Steuerbewilligung

---

[1] B. Gen. Konv. 52. [2] B. Gen. Konv. 53; vgl. Ztschr. 29, 360 f.
[3] B. Gen. Konv. 53. [4] B. Gen. Konv. 52.
[5] B. Gen. Konv. 53; vgl Ztschr. 29, 361 Abs. 7.

durch die Landstände, so nehmen wir wahr, daß in manchen Fällen mit der Steuer den privaten Bedürfnissen des Landesherrn abgeholfen wurde. Daneben tritt auch das öffentliche Interesse bei der Steuerbewilligung hervor. Die Landesnot war namentlich für die Landstände das Motiv, eine Landschaftshilfe zu gewähren. Im Jahre 1554 wurde eine Steuer unter der Bedingung bewilligt, daß ein Teil davon für die Landesschulden verwendet werden solle. Auch die 1558 genehmigte Steuer sollte zum Teil zur Verringerung der dem Lande erwachsenen Schulden bestimmt sein. Nicht nur dynastische Interessen, sondern auch Landesinteressen waren es, wenn die Landstände der unteren Markgrafschaft im Jahre 1582 eine Steuer bewilligten, um den Rückfall der Herrschaften Sausenberg, Rötteln und Badenweiler an die Herzöge von Longueville zu verhindern. Der Ausschuß der Landschaft Baden-Pforzheim nimmt 1585 neue Steuern auf sich, da diese „der herrschaft und inen (underthonen) selbs zu guten“ komme.[1] Für das Wohl des Landes wurden demgemäß die Steuern bewilligt. So liegt im Gegensatz zur Bede in der landständischen Steuer ein ganz anderer schon modernerer Gesichtspunkt, eben der des öffentlichen Interesses.

Die Schatzung der Markgrafschaft Baden-Baden vom Jahre 1556.

Amt Baden:

Baden . . .	500	Gulden	Os . . .	68	Gulden
Balg . . .	68	„	Eberstein .	32	„
Öwisheim zu Bure .	150	„			
Lichtental . .	85	„	Stift Baden	150	„
				1053	Gulden.

[1] Ztschr. 29, 354.

Amt Beinheim:

Beinheim	114 Gulden	3 Sch
Leutenheim	17 Gulden	2 Sch
	131 Gulden	5 Sch

Amt Kuppenheim:

Kuppenheim	115 Gulden	Haueneberstein	135 Gulden
Bühl und Förch	73 „	Durmersheim	96 „
Ötigheim	62 „	Bietigheim	62 „
Steinmauern	96 „	Oberndorf	61 „
Elchesheim	29 „	Würmersheim	24 „
Walbrechts-weier	36 „	Au	48 „
Rauental	24 „	Bochzental	6 „
Michelbach und Gaggenau	112 „	Ober- und Niederweier	36 G 4 Sch
Ulrich Veste	3 „ 6 Sch	Rotenfels	112 Gulden
		Bischofsweier (Bischweier)	60 „
			1190 G 10 Sch

Amt Ettlingen:

Ettlingen	800 Gulden		
Ettlingen u. Oberweier	160 „		
Busenbach	63 Gulden	Reichenbach	65 Gulden
Schöllbronn	30 „	Mörsch	44 „
Forchheim und Daxlanden	105 Gulden		
Beiertheim und Bulach	67 „		
Etzenroth	8 G 8 Sch	Stupferich	18 G
Schluttenbach	5 „ 10 „	Stift Ettlingen	100 G 10 Sch
			1466 G 4 Sch

Amt Gernsbach:

Gernsbach	333 Gulden	Selbach	14 Gulden
Ottenau	50 „	Staufenberg	26 „
Scheuern	8 „	Obertsroth	50 „

Weisenbach	42 Gulden	Hilpertsau	29 „
Langenbrand	9 G 7 Sch Pf	Gausbach	24 „
Forbach	56 Gulden	Reichenbach	23 Gulden
Lautenbach	20 „	Reichental	44 „
Bermersbach	31 „	Herben	30 „
Friolzheim	6 „		
			795 G 7 Schilling Pf

Amt Steinbach:

Steinbach	185 Gulden
Die Röderleute	4 „
Sinzheimer Kirchspiel	59 „
Die Heldenleute	4 „
	253 Gulden

Amt Rastatt:

Rastatt mit Rheinau	364 Gulden

Amt Bühl:

	444 Gulden 10 Sch 8 Pf
	444 Gulden 10 Sch 8 Pf

Amt Stollhofen:

Stollhofen	40 Gulden	
Hügelsheim und Söllingen	107 „	
Von dem bachischen Burglehen	18 „	8 Sch
Iffezheim und Sandweier	162 „	
Die Dörfer im Riet	440 „	
Der Abt von Schwarzach	150 „	
	917 Gulden	8 Sch

Gesamtertrag der Schatzung in der Markgrafschaft Baden—Baden 6616 Gulden 2 Sch 8 Pf

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Emil Christophel, am 15. Oktober 1884 zu Walldürn in Baden als Sohn des Privatiers Joh. Christophel. Ich besuchte die Bürgerschule zu Buchen, dann die Gymnasien Tauberbischofsheim, Wertheim und Rastatt. In letzterer Anstalt erhielt ich im Juli 1907 das Zeugnis der Reife. Alsdann studierte ich an den Universitäten zu München, Würzburg, Heidelberg, Nancy und Freiburg Geschichte und neuere Philologie. Vorlesungen hörte ich bei den Herren Dozenten: Grauert, Stölzle, Henner, Schneegans, Neumann, Cartellieri, Oncken, Hampe, Stählin, Baist, v. Below, Finke und Meinecke.

Allen meinen verehrten Lehrern, insbesondere Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. v. Below, auf dessen Anregung hin vorliegende Arbeit entstanden ist und der mir mit Rat und Hilfe immer zur Seite gestanden hat, bin ich zum wärmsten Danke verpflichtet.